

AMTSBLATT LANDKREIS LEIPZIG



EINE REGION MIT ZUKUNFT ...

2827

Frohes Fest

Für die weihnachtlichen Festtage und zum Jahreswechsel wünschen wir Ihnen erholsame und besinnliche Tage. Starten Sie gut in ein gesundes neues Jahr mit vielen glücklichen und fruchtbringenden Stunden.

All jenen, die uns im vergangenen Jahr mit Rat und Tat begleitet haben, möchten wir herzlich danken. Viele Menschen in Unternehmen, Verbänden, Vereinen und Institutionen und vor allem unseren Mitarbeitern ist es zu verdanken, dass wir gemeinsam viel für unseren Landkreis auf den Weg bringen konnten. Sie waren verlässliche Partner auf deren gute Zusammenarbeit und Engagement wir hoffentlich auch im nächsten Jahr bauen können. Gemeinsam mit unseren Städten und Gemeinden und den Mitgliedern des Kreisrates leisten sie einen Beitrag, um den Landkreis Leipzig als lebens- und liebenswerten Lebensraum zu gestalten.

Ihr

Dr. Gerhard Gey
Landrat

Wolfgang Klinger
1. Beigeordneter

Dr. Thomas Voigt
2. Beigeordneter

Dirk Rasch
Dezernent

Weihnachtsglückwünsche haben eine lange Tradition. Dies zeigt auch diese Postkarte aus der Jahrhundertwende. Sie stammt aus der Sammlung von Günther Hunger, die in einer Ausstellung des Kreismuseums Wühra zu sehen ist.

Weitere Informationen finden Sie auf S. 5.



Informationen aus dem Landkreis

- > Gesellschafterversammlung gründet WRL Wirtschaftsförderung Region Leipzig GmbH
Lesen Sie weiter **ab Seite 4**
- > Bewerbungsstart für den Heimatpreis
Lesen Sie weiter **auf Seite 5**
- > Lokaler Aktionsplan Antragstellung 2013
Lesen Sie weiter **auf Seite 5**

Informationen der Ämter

- > Fachveranstaltung Jugendamt
Lesen Sie weiter **auf Seite 6**
- > Entsorgung von Weihnachtsbäumen
Lesen Sie weiter **auf Seite 7**
- > Aufruf 8. Muldentaler Handwerkerschau
Lesen Sie weiter **auf Seite 7**

Ausschreibungen

- > Stellenausschreibungen
Lesen Sie weiter **ab Seite 7**

Öffentliche Bekanntmachungen

Lesen Sie weiter **ab Seite 9**

Inhalt

Informationen aus dem Landkreis

Seite 3

Informationen der Ämter

Seite 6

Öffentliche Bekanntmachungen

Seite 9

Notrufnummern

Polizei 110

Rettungsdienst/

Feuerwehr 112

Rettungsleitstelle und

Krankentransport

0 34 37/1 92 22

Nächste Ausgabe:

26. Januar 2013

Redaktionsschluss:

17. Januar 2013

Anzeigenberatung

Otfried Kahl

FUNK: 01 71/2 16 95 88

FAX: 0 34 21/71 95 79

Impressum

Herausgeber

Landkreis Leipzig,
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna
www.landkreisleipzig.de

Redaktion

Brigitte Laux
Tel.: 0 34 33/2 41 -10 10
Fax: 0 34 33/2 41 -10 29
brigitte.laux@lk-l.de

Titelfoto: Günther Hunger

Auflage

138.555 Exemplare in die Haushalte
des Landkreises

Anzeigen, Gesamtherstellung und Vertrieb:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer
Andreas Barschtipan
An den Steinenden 10,
04916 Herzberg (Elster)
Tel.: 0 35 35/4 89 -0
Fax: 0 35 35/4 89 -1 15
Fax: 0 35 35/4 89 -1 55 (Redaktion)

Aktuelles auf der Homepage www.landkreisleipzig.de

Telefonnummern des Landratsamtes

Landrat und Beigeordnete/

Büro Landrat 0 34 33/24 1- 10 01

1. Beigeordneter 0 34 33/24 1- 10 05

2. Beigeordneter 0 34 33/24 1- 10 07

Dezernent 03 43 3/24 1- 10 03

Pressestelle 0 34 33/24 1- 10 10

Stabsstelle des Landrates/

Wirtschaftsförderung 0 34 33/24 1- 10 51

Büro Kreistag 0 34 33/24 1- 10 14

Stabsstelle Controlling und

Beteiligungsmangement 0 34 33/24 1- 10 18

Rechnungsprüfungsamt 0 34 33/24 1- 10 71

Amt für Rechts-, Kommunal-,

und Ordnungsangelegenheiten 0 34 33/24 1- 37 01

SG Recht 0 34 33/24 1- 37 01

SG Kommunalrecht 0 34 33/24 1- 37 20

SG Allg. Ordnungsaufgaben 0 34 33/24 1- 37 40

SG Statusangelegenheiten/

Ausländer, Standesamtsaufsicht

und Personenstandswesen 0 34 33/24 1- 37 60

SG Allg. Sicherheitsaufgaben 0 34 37/24 1- 37 80

Amt für Kreisentwicklung 0 34 33/24 1- 10 51

SG Ländliche Entwicklung 0 34 37/98 4- 15 01

Haupt- und Personalamt 0 34 33/24 1-11 01

Finanzverwaltung 0 34 33/24 1- 12 01

Amt für Straßen- und Hochbau und

Liegenschaftsverwaltung 0 34 33/24 1- 13 01

Straßenverkehrsamt

(Sekretariat) 0 34 33/24 1- 20 01

SG Führerscheinstelle

- Borna 0 34 33/24 1- 20 50

- Grimma 0 34 37/98 4- 20 51

SG Kfz-Zulassung

- Borna 0 34 33/24 1- 20 05

- Grimma 0 34 37/98 4- 20 16

Bauaufsichtsamt 0 34 37/98 4- 16 01

Umweltamt 0 34 37/98 4- 19 01

Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz,

Rettungsdienst 0 34 37/9 33 -1 00

Vermessungsamt (Sekretariat) 0 34 33/77 7- 14 01

Geschäftsstelle Gutachter-

ausschuss 0 34 33/77 7- 14 80

SG Ländliche Neuordnung 0 34 33/77 7- 15 02

Abfallwirtschaftsamt 0 34 37/98 4- 36 01

Sozialamt (Sekretariat) 0 34 33/24 1- 21 01

SG Sozialhilfe 0 34 33/24 1- 21 03

SG Soziale Leistungen 0 34 33/98 4- 21 43

SG Wohngeld 0 34 33/24 1- 21 18

SG Schwerbehindertenausweise/

Elterngeld 0 34 33/24 1- 21 27

SG Asylbewerberleistungen 0 34 33/24 1- 18 20

Jugendamt (Sekretariat) 0 34 33/24 1- 23 01

SG Wirtschaftliche Jugendhilfe 0 34 37/98 4- 22 10

SG Unterhaltsangelegenheiten 0 34 33/24 1- 22 50

SG Allgemeiner Sozialer Dienst 0 34 33/24 1- 23 10

SG Besondere Soziale Dienste 0 34 37/98 4- 23 30

Gesundheitsamt (Sekretariat) 0 34 37/98 4- 24 01

Schwangerenberatung Grimma 0 34 37/98 4- 24 15

Tumorberatung

- Grimma 0 34 37/98 4- 24 13

- Borna 0 34 33/24 1- 24 66

Suchtberatungs- und Behandlungsstelle

- Grimma 0 34 37/98 4- 24 52; 24 57

- Borna 0 34 33/24 1- 24 73

Sozialpsychiatrischer Dienst

- Grimma 0 34 37/98 4- 24 56

- Borna 0 34 33/24 1- 24 72

Lebensmittelüberwachungs- und

Veterinäramt (Sekretariat) 0 34 33/24 1- 25 01

Kultusamt (Sekretariat) 0 34 33/24 1- 35 01

Kulturraum Leipziger Raum 0 34 33/24 1- 35 16

Öffnungszeiten des Landratsamtes

Tag	Sprechzeit	Anmerkung
Montag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr	Für Zulassungs-, Führerscheinstelle, Kasse, Kultursekretariat übrige Ämter nach Vereinbarung
Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 18:00 Uhr	
Mittwoch	08:30 Uhr - 12:00 Uhr	Für Zulassungs-, Führerscheinstelle, Kasse, Kultursekretariat übrige Ämter nach Vereinbarung
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 16:00 Uhr	
Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr	Ausnahme: Sozialamt

Die zentrale Einwahlnummer lautet: 0 34 33/2 41 -0 bzw. 0 34 37/9 84 -0

Sprechzeiten des Kommunalen Jobcenters Landkreis Leipzig

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr zusätzliche Servicezeiten der Empfänger

Auskunft erhalten Sie beim Empfang und Servicebereich an den jeweiligen Standorten des KJC.

Standort des KJC	Telefonnummer	Standort des KJC	Telefonnummer
Wurzen	0 34 37/9 84 10	Groitzsch	0 34 37/9 84 50
Grimma	0 34 37/9 84 20	Markkleeberg	0 34 37/9 84 60
Geithain	0 34 37/9 84 30	Naunhof	0 34 37/9 84 70
Borna	0 34 37/9 84 40	Markranstädt	0 34 37/9 84 80

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

auch das Jahr 2012 war wieder sehr stark vom Ringen um die Stabilität des Euro geprägt. Gott sei Dank erweist sich Deutschland in dieser Hinsicht nach wie vor als stabiler Partner in der Gemeinschaft der europäischen Staaten. Doch es geht dabei ja nicht nur um den Euro. Europa steht in einem immer stärker werdenden Wettbewerb mit internationalen Wirtschaftsräumen, die, wie zum Beispiel China, immer mehr an Dynamik gewinnen. Deshalb ist der Zusammenhalt innerhalb der EU so wichtig.

Im übertragenen Sinne geht es uns in Sachsen und in unserer Region Leipzig-West Sachsen ähnlich. Die Förderprogramme der EU werden vornehmlich auf die Regionen bezogen. Insofern stehen auch wir in einem überregionalen Wettbewerb, ob wir es wahrhaben wollen oder nicht. Vor allem geht es aber darum, unsere Region, das heißt die Stadt Leipzig und die beiden Landkreise Nordsachsen und Leipzig, zukunftsorientiert aufzustellen, stärker zu kooperieren und die Potentiale gemeinsam zu nutzen. Dahinter steht die Erkenntnis, dass das was der Region gut tut auch den Gemeinden, den Unternehmen, den Vereinen und damit den persönlichen Verhältnissen der Bürgerinnen und Bürger gut tut und umgekehrt.

In diesem Zusammenhang ist es ein gutes Zeichen, dass wir in diesem Jahr unsere regionale Wirtschaftsförderung gemeinsam mit der Stadt Leipzig, dem Landkreis Nordsachsen und der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig auf den Weg gebracht haben. Wir wollen damit stärker in das internationale Marketing einsteigen, die Interessen der Region bündeln und befördern sowie die wirtschaftliche Entwicklung über Gemeinde- und Kreisgrenzen hinweg voran bringen. „Klein-klein“ und „jeder für sich“ führt uns nicht weiter. Investitionen und Arbeitsplätze in der Nachbarschaft sind genauso wichtig wie im direkten Umfeld des eigenen Kirchturmes.

Eine analoge Entwicklung zeichnet sich gegenwärtig im Tourismus ab. Gemeinsam mit den Tourismusvereinen in den Teilregionen Muldental, Kohrener Land, Leipziger Neuseenland und der Stadt Leipzig soll die Tourismusregion Leipzig enger zusammengeführt werden. Dabei wollen wir die erfolgreiche touristische Entwicklung der Stadt Leipzig mit den hervorragenden Initiativen im Tourismusverband Sächsisches Burgen- und Heide Land vernetzen und so die vielfältigen Potentiale noch besser nutzen.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Regionalplanung mit dem Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen ihr 20-jähriges Jubiläum feierte. Was allgemein vielleicht gar nicht so bekannt ist: Mit der Regionalplanung wurden in den letzten beiden Jahrzehnten wesentliche Grundlagen für die Regionalentwicklung geschaffen, die sich heute in der Umsetzung befinden. Das betrifft unsere große Landschaftsbaustelle im heutigen Leipziger Neuseenland, die Verkehrsplanung, die Verteilung von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie die Nutzflächen für Land- und Forstwirtschaft und für Natur und Landschaft und vieles mehr. Ausgehend von der Steuerungsgruppe Leipziger Neuseenland führen wir derzeit eine öffentliche Diskussion über die Zukunft des Gewässerverbundes, der zwischen dem Leipziger Stadthafen und den neuen Seen bereits erste Konturen annimmt. Mit unserer Charta Leipziger Neuseenland 2030 wollen wir einen möglichst breiten regionalen Konsens über die Nutzungsschwerpunkte erreichen.

In unserem Landkreis wurden im zurückliegenden Jahr unter Mitwirkung des Kreistages und der Kreisverwaltung einige wichtige strukturelle Veränderungen recht erfolgreich realisiert. So wurde das Kommunale Jobcenter (KJC) für die Betreuung von Langzeitarbeitslosen auf den gesamten Landkreis erweitert und mit neun Außenstellen und 387 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neu organisiert. Die Daten von 15.000 Leistungsberechtigten mussten von Hand in das EDV-System eingegeben werden. Erfreulich ist, dass die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahr 2012 um 2,6 % und die der arbeitslos gemeldeten Personen um 15 % weiter gesenkt werden konnte. Im kommenden Jahr werden wir den Arbeitgeberservice ausbauen und noch stärker mit der Wirtschaftsförderung kooperieren. Schwerpunkt bildet ebenso die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes. Übrigens sank die Arbeitslosenquote im Landkreis erstmals stabil unter 10 %.

Seit Januar erfolgt die Abfallentsorgung für den gesamten Landkreis durch unser kreiseigenes Unternehmen, die Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig (KELL). Die Umstellung auf neue Mülltonnen im

Muldental sowie die Einrichtung von modernen Wertstoffhöfen leisteten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens gemeinsam mit dem Abfallwirtschaftsamt weitgehend reibungslos und mit großem Engagement. Bemerkenswert ist dabei, dass wir unseren Beschäftigten akzeptable Löhne zahlen können, ohne dass dadurch die Müllgebühren erhöht werden mussten. Der Landkreis Leipzig ist damit der erste Landkreis in Sachsen, der nach der Verwaltungsreform das komplette Abfallwirtschaftssystem auf die veränderten Bedingungen umgestellt hat. Im kommenden Jahr wollen wir weitere Anpassungen, etwa bei den Öffnungszeiten vornehmen und uns entsprechend dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz weiter von der bisherigen Abfallwirtschaft hin zur Kreislaufwirtschaft bewegen.

Auch für den ÖPNV und unsere Busunternehmen haben wir in den vergangenen Monaten wichtige Weichen gestellt. Damit können demnächst wieder neue Linienkonzessionen an unsere einheimischen Unternehmen vergeben werden. Unser kreiseigenes Unternehmen PVM mit 132 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat sich als stabiler Partner erwiesen. Die PVM wird sich auch nach Fertigstellung des Leipziger Citytunnels mit über 80 Bussen gemeinsam mit den Busunternehmen Thüsaac und LVB/Leobus in ein integriertes regionales Busnetz einbringen.

Die Schwerpunkte der Investitionen des Landkreises beziehen sich derzeit insbesondere auf den Bildungsbereich und die Kreisstraßen. In diesem Jahr konnten wir das alte Berufsschulgebäude in Markkleeberg nach umfangreicher Sanierung der Musik- und der Volkshochschule zur Verfügung stellen. Die größte Hochbaumaßnahme realisieren wir zurzeit mit dem beruflichen Schulzentrum in Böhlen. Im Kreisstraßenbau haben wir in diesem Jahr neun Maßnahmen durchgeführt, darunter die Ortsdurchfahrten Großbuch und Naunhof, die Brücke über die Weiße Elster bei Zitzschen, die Kreisstraßen Lauterbach - Steinbach sowie Narsdorf - Ossa. Bei den künftigen Investitionen werden wir uns vor allem auf unsere Kreisstraßen konzentrieren müssen. Zum einen haben wir hier einen Investitionstau zu verzeichnen, zum anderen sind in absehbarer Zeit die wesentlichen Hochbaumaßnahmen bei den kreiseigenen Bildungseinrichtungen abgeschlossen. Handlungsbedarf besteht allerdings für die Kreisverwaltung selbst. Dabei geht es vor allem um die Ablösung teurer Mietverhältnisse im Sinne einer effizienteren Unterbringung.



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

zweifellos ist in unserem Landkreis und der Region Leipzig vieles im positiven Sinne in Bewegung. Bei allen Problemen, die wir natürlich auch haben und die gelöst werden müssen, sollten wir dennoch zuversichtlich in das neue Jahr 2013 schauen. Eine alte Lebensweisheit besagt, dass der Mensch viel mehr von seinem vergleichsweise kurzem Leben hat, wenn er das Leben selbst als großes Glück empfindet und versucht, immer das Beste daraus zu machen.

Mein herzlicher Dank gilt all jenen, die sich in die Gestaltung und Organisation unseres Landkreises einbringen. Ein besonderer Dank gilt den vielen Ehrenamtlichen in den Hilfsorganisationen, den Feuerwehren, in Kultur und Sport und nicht zuletzt in den kommunalen Gremien. Das sind Menschen, die besonders für die Gemeinschaft und für andere etwas tun. Und damit sind wir auch ganz bei der weihnachtlichen Botschaft. Die Weihnachtszeit bietet eine gute Atmosphäre, um einmal inne zu halten, nachzudenken über all das was gut oder weniger gut gelaufen ist. Dazu gehört vor allem, nach vorn zu schauen und sich bewusst zu werden, was man selbst oder auch gemeinsam mit anderen besser machen könnte.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen in den Familien und mit Ihren Freunden ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie für das neue Jahr 2013 vor allem Gesundheit und auch das Glück, was unser Leben so lebenswert macht.

Ihr
Gerhard Gey
Landrat



Fleißige Hände: Malen, kleben, dekorieren, das gemeinsame Weihnachtsbasteln der asylsuchenden Familien in Borna war gut besucht. Das Treffen wird alljährlich vom Sozialamt des Landkreises und der Springburg e. V. organisiert und findet in Borna und Grimma statt.

Kreistag Wurzen Stiftung informiert

Sie erzählen es immer wieder

Die Kameraden der Wurzener Gruppe der Vereinigung der Opfer des Stalinismus haben in den letzten zwei Jahrzehnten in herausragender Weise ihre Erfahrungen und Erinnerungen an hunderte von Jugendlichen der Mittelschule Falkenhain und des Gymnasiums Wurzen weitergeben. Sie haben über ihre bedrückenden Erlebnisse und Drangsalierungen in der Nachkriegszeit sowie über die Willkür der Staatssicherheit berichtet, über Dinge, über die noch vor reichlich 20 Jahren verboten war, zu sprechen und weshalb die Kameraden ein ganzes Leben lang gelitten haben.

Horst Radigk aus Watzschwitz sowie Erhard Krätzschar aus Böhlitz konnten stellvertretend für die ganze Bezirksgruppe für ihre außerordentliche Arbeit mit Jugendlichen bei der Erinnerung an die deutschen Diktaturen und deren Folgen zu Beginn dieses Jahres mit dem Ehrenamtspreis des Landrates Dr. Gey ausgezeichnet werden. Und im Laufe des Jahres haben sie, mit Unterstützung der Kreistag Wurzen Stiftung, wieder fünf große Busfahrten nach Waldheim, Berlin-Hohenschönhausen, Bautzen und Mühlberg für fast zweihundert Schüler organisiert. Das ist in Anbetracht des hohen Alters der Initiatoren nicht genug zu würdigen.

Mit den so genannten Befreiern aus dem Osten kamen Terror, Vergewaltigungen und willkürliche Verhaftungen auch in unsere Dörfer. Die neuen deutschen Polizisten, meist Kommunisten, waren Helfer bei Massenverhaftungen von Jugendlichen und Erwachsenen. Mit oder ohne erpresste Geständnisse ging es nach wenigen Tagen mit Viehtransportern in das Speziallager Nr. 1, Mühlberg an der Elbe. Hier waren insgesamt ca. 22.000 Personen inhaftiert, von denen fast 7.000 die Folgen von Hunger und Krankheit sowie Kälte nicht überlebten. Rund 5.000 Mühlberger Inhaftierte wurden zur Zwangsarbeit nach Russland deportiert, meist nach Sibirien in die Kohlengruben. Andere kamen nach Buchenwald in das Konzentrationslager. Erhard Krätzschar hat seine Erlebnisse aus dieser Zeit in einem Büchlein veröffentlicht, das alle Jugendlichen im Rahmen der Fahrten erhalten. Horst Radigk aus Watzschwitz, 10 Jahre jünger, wurde mit falschen Anschuldigungen von der Staatssicherheit inhaftiert und in die Zuchthäuser Waldheim, Halle und Berlin-Lichtenberg verschleppt. Auch das ist ein Beispiel willkürlicher Verhaftungen, von denen alle Mitglieder der Bezirksgruppe Wurzen immer wieder sprechen. Der große Verdienst dieser Personen, man könnte viele weitere Namen nennen, wie Joachim Liebmann, Helmut Janke oder Rolf Starke ist, dass sie das ihnen ehemals auferlegte Redeverbot nicht weiter befolgt haben, sondern nach der friedlichen Revolution offensiv über diese Zeiten reden. Die Broschüre von Erhard Krätzschar über seine Mühlberg- und Sibirien-Erlebnisse, die ebenfalls von der Kreistag Wurzen Stiftung befördert wurde, ist dabei oftmals die erste Lektüre für Schüler als auch deren Eltern. Während der Busfahrten haben die Kameraden

der Bezirksgruppe aus ihren Erlebnissen berichtet und in den Gedenkstätten werden die Führungen selbst geleitet. Damit schaffen es die Genannten, authentische Geschichtsvermittlung zu organisieren und auch so manchen weißen Fleck in unseren Geschichtsbüchern auszufüllen. Das unmittelbare Erleben von Erscheinungen der Diktatur und unserer heutigen Demokratie und Meinungsfreiheit anhand von Beispielen kann in seiner Wirksamkeit durch die Genannten nicht hoch genug eingeschätzt werden. Dafür ist allen Kameraden der Bezirksgruppe Wurzener der Vereinigung der Opfer des Stalinismus zu danken.

Eine weitere finanzielle Unterstützung erhielt in diesem Jahr auch die Gedenkstätte Museum Bunker Machern unter Trägerschaft des Bürgerkomitees Leipzig e. V. Die Arbeit dieser Gedenkstätte konnte im Sommer des Jahres mit dem Europäischen Kulturerbesiegel ausgezeichnet werden und die mehrmalige Unterstützung durch die Kreistag Wurzener Stiftung war für diese Arbeit immer maßgebend.

Der Vorstand der Stiftung hat vor wenigen Wochen über die eingegangenen Anträge auf Unterstützung für das Jahr 2013 beraten und entschieden. So wird das Wurzener Berufliche Schulzentrum auf Antrag der Projektleiterin Frau G. Hertel 1500 Euro für das Schülerbegegnungsprojekt Auschwitz erhalten. Das detaillierte Thema des neuen Projektes des Schulzentrums sind Vorurteile in Israel, Polen und Deutschland in der Zeit des Nationalsozialismus, des Kommunismus und in der heutigen Zeit. Für das Projekt wünscht die Kreistag Wurzener Stiftung den Schülern viel Erfolg.

Dr. Jürgen Schmidt

Vorsitzender der Kreistag Wurzen Stiftung



Kranzniederlegung am Volkstrauertag 2012 im Schlosshof zu Wurzen
Joachim Richter, Helmut Janke, Joachim Liebmann, Adolf Graebert, Horst Radigk, Dr. Jürgen Schmidt (v. l. n. r.)

WRL Wirtschaftsförderung Region Leipzig GmbH ist gegründet



Foto: Mahmoud Dabdoub

Die Stadt Leipzig, die Landkreise Leipzig und Nordsachsen sowie die IHK zu Leipzig haben am 30. 11. 2012 im Neuen Rathaus Leipzig die gemeinsame WRL Wirtschaftsförderung Region Leipzig GmbH gegründet und den entsprechenden Gesellschaftsvertrag beurkundet. Mit der neu geschaffenen regionalen Wirtschaftsförderergesellschaft wird sich das Gewicht der Region Leipzig/Westsachsen im nationalen und internationalen Standortwettbewerb deutlich erhöhen.

Die WRL hat die Aufgabe, Standortwerbung für den Wirtschaftsstandort Leipzig/Westsachsen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu betreiben. Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sollen Unternehmen zur Ansiedlung in der Region angeworben und für hiesige Firmen Fachkräfte gewonnen werden. Dies schließt eine Rückgewinnung von Auspendlern als Mittel gegen den zunehmenden Fachkräftemangel ein. Bei erfolgreicher Entwicklung ist die WRL offen für Geschäftsfeld-Erweiterungen, beispielsweise im Hinblick auf Cluster- und Technologieförderung.

Das Gründungskapital der Gesellschaft beträgt 150.000 Euro, die jährlichen Zuschüsse belaufen sich auf 1,7 Mio. Euro. Beteiligt sind die Gesellschafter an der Stammeinlage und den jährlichen Zuschüssen mit: Stadt Leipzig 51 %, IHK zu Leipzig 19 %, Landkreis Leipzig 15 %, Landkreis Nordsachsen 15 %.

Bewerbungsstart für Heimatpreis

Gesucht werden: Menschen, die mehr für ihre Heimat tun als nur ihre Pflicht. Um den oft auch „stillen“ Einsatz zu würdigen, wurde der Heimatpreis von der Leipziger Volkszeitung und dem Landratsamt bereits 1991 gestiftet.

Mit dem Preis für das Jahr 2012 werden Einzelpersonen oder Gruppen ausgezeichnet, die sich in uneigennützig Weise und in besonderem Maße für die Heimat eingesetzt haben, ohne ein kommerzielles Interesse zu verfolgen. Gewürdigt werden Leistungen, die im Jahr 2012 oder bis zum Jahr 2012 erbracht worden sind. Und zwar in drei Kategorien.

Der Heimatpreis für eine Einzelperson wird vergeben an jemanden, der sich in besonderer Weise um die Heimat verdient gemacht hat. Dabei kann es sich um besondere Leistungen im Bereich der Geschichts- und Baudenkmalpflege sowie der heimatkundlichen und heimatgeschichtlichen Forschungstätigkeit handeln. Anerkannt werden aber ebenso Aktivitäten zur Erhaltung und Pflege von Kultur und Volkskunst oder im Naturschutz, in der Landeskultur, in der Naturpflege und der naturkundlichen Bildung. Der Preis ist dotiert mit einer Prämie von 500 Euro.

Beim Heimatpreis für einen Verein sollten die Leistungen im gleichen Spektrum wie beim Heimatpreis für eine Einzelperson erbracht worden sein. Dieser Preis ist mit 1000 Euro dotiert, wobei die Geldprämie zur weiteren Umsetzung eines Vereinsprojektes bestimmt ist.

Mit dem Sonderpreis Impulse wird das besondere Engagement von jungen Menschen gewürdigt, die mit ihrer Aktivität dazu beitragen, das Leben in unserer Heimat lebenswerter zu machen. Es kann sich um Einzelpersonen oder Gruppen handeln. Der Preis ist dotiert mit 500 Euro.

Kandidaten vorschlagen können Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Leipzig, Vereine, Organisationen, Kommunen und Einrichtungen. **Vorschläge für den Heimatpreis** können mit einer schriftlichen Begründung bis zum **15. Januar 2013** gerichtet werden an den Landrat, Stauffenbergstraße 4 in 04552 Borna oder Karl-Marx-Straße 22 in 04668 Grimma, beziehungsweise an die LVZ, Brauhausstraße 3 in 04552 Borna oder Badergraben 2c in 04808 Wurzen. Kennwort: „Heimatpreis“.

Weihnachtsgrüße - Postkarte genügt?

Das Volkskundemuseum Wyhra zeigt in seiner Kleinen Galerie im Kuhstall die Ausstellung: Weihnachtsgrüße - Postkarte genügt? Zu sehen sind Weihnachtspostkarten von 1898 über die beiden Weltkriege bis in die Gegenwart aus der Sammlung des Oschatzer Philokartisten Günther Hunger. In der Gestaltung und in den Motiven der Karten spiegelt sich auf eine besonders eindrucksvolle Weise Zeitgeschichte wieder. Sie grüßten aus Heimat-, Urlaubs- oder Kriegsort. Verzauberten früher nostalgisch anmutende Motive die Empfänger und vermittelten das Gefühl einer heilen Welt, so haben sich die Karteninhalte und Gestaltungsweisen inzwischen vielfach verändert. Dennoch hat die Weihnachtskarte ungeachtet des Überhandnehmens von elektronischer Post, SMS und Telefonie bislang einen besonderen Stellenwert bewahren können. Angesichts dessen möchte die Ausstellung nicht allein die Vielfalt der Karten zeigen, sondern auch deren kulturellen Wert zur Diskussion stellen. Die Sammlung ist zum 23. Januar 2013, Dienstag bis Freitag, von 10 bis 16 Uhr zu sehen im Volkskunde Museum Wyhra, Benndorfer Weg 3, Ortsteil Wyhra, 04552 Borna.

Dr. Hans-Jürgen Ketzler
Museumsleiter



Lokaler Aktionsplan

Antragstellung 2013/ Nacht der Toleranz

In der letzten Begleitausschusssitzung in diesem Jahr wurde entsprechend der auf Grundlage der Evaluationsergebnisse der überar-

beitete Förderleitfaden durch die Mitglieder beschlossen. Ab sofort können für das Jahr 2013 Projektideen, die den Zielen des LAP zuträglich sind, mit dem Antragsformular beim Jugendamt des Landkreises Leipzig eingereicht werden. Am 31.12.2012 endet dafür die erste Antragsfrist. Die Servicestellen „*Fachberatung*“ beim Netzwerk für demokratische Kultur e. V. sowie „*Öffentlichkeitsarbeit*“ beim Bildungs- und Sozialwerk Muldental e. V. unterstützen und beraten bei der Antragstellung. Vorbehaltlich der Bestätigung des Haushaltes durch den Kreistag sowie der Bewilligung der Landes- und Bundesfördermittel wird über die Bezuschussung der einzelnen Vorhaben in der Begleitausschusssitzung am 29.01.2013 beraten. Ein Rechtsanspruch ist ausgeschlossen. **Erstmalig wird es im kommenden Jahr eine bundesweite „Nacht der Toleranz“** voraussichtlich am **16.04.2012** geben, die u. a. darauf abzielt, mit möglichst vielen dezentralen Aktionen ein deutliches Zeichen für Toleranz und gegen Rechtsextremismus zu setzen. Hierbei will sich nach dem Willen des Begleitausschusses auch der Landkreis Leipzig beteiligen. Die Option, ob es eine zentrale Veranstaltung oder mehrere kleinere Aktionen in den Sozialräumen geben wird, ließ sich das Gremium offen und bittet um die Zusendung von **Interessenbekundungen und Ideen** von Vereinen, Freien Trägern und Initiativen zur Mitwirkung **bis zum 31.12.2012 unter Verwendung der bereits benannten Antragsformulare**.

Mögliche Formen dezentraler Aktionen/Veranstaltungen können sein:

- Abende der offenen Tür
- Podiumsdiskussionen
- Debattierclubs
- Lesungen
- Theateraufführungen
- Konzerte
- Projektvorstellungen und -messen
- Kunstaktionen (Licht- und Fotoprojekte)
- u. v. m.

Eine Kooperation bzw. vernetztes Auftreten wird hierbei als Maßgabe gesetzt. Für den Aktionstag „Nacht der Toleranz“ stellt das Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN“ zusätzliche 4.000 Euro Fördermittel zur Verfügung.

Weitere Hinweise/Informationen/Formulare und Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage unter: www.mtl-tolerant.de.

Ronny Kriz

Servicestelle Öffentlichkeitsarbeit Lokaler Aktionsplan

Der Lokale Aktionsplan (LAP) „Miteinander Tolerant Leben“ fördert und unterstützt Projekte und Initiativen, die einen Beitrag zur Stärkung einer weltoffenen Zivilgesellschaft leisten und damit Demokratie vor Ort erfahrbar und erlebbar machen. Der LAP wurde 2007 im Rahmen des Bundesprogrammes VIELFALT TUT GUT entwickelt und bis 2010 umgesetzt. Ab 2011 wird dieser nun unter dem neuen Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN“ fortgeschrieben. Die aktive Auseinandersetzung mit Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus ist ein ebenso wichtiger Bestandteil des Programms, wie das Werben für eine menschenrechtsorientierte Alltagskultur.

Das Kommunale Jobcenter informiert

Im November 2012 waren 8.675 Personen arbeitslos gemeldet. Dies bedeutet einen Rückgang um 30 arbeitslos gemeldeter Leistungsberechtigter zum Vormonat. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (11/2011) konnte erneut ein Rückgang von 1.071 Personen verzeichnet werden. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Gebiet des Kommunalen Jobcenters Leipzig sank im Vergleich zum Vormonat um 88 auf insgesamt 14.791. Es erhielten 25.303 Personen Leistungen nach SGB II, dies sind 146 Personen weniger als im Oktober 2012. Im Berichtsmonat nahmen 2.542 erwerbsfähige Leistungsberechtigte an unterschiedlichen Fördermaßnahmen des Kommunalen Jobcenters Landkreis Leipzig teil.

Das Jugendamt informiert

Kinder trommeln für mehr Kinderschutz durch Frühe Hilfen



Unter dem Titel „Gemeinsam von Anfang - Kinderschutz durch Frühe Hilfen“ fand am 03. Dezember 2012 die Fachveranstaltung des Netzwerkes für Kinderschutz im Landkreis Leipzig statt.

Das Programm überzeugte, denn rund 120 Gäste folgten der Einladung in die Deutsche Bläserakademie nach Bad Lausick. Dr. Voigt, 2. Beigeordneter, dankte in Vertretung für den Landrat Herrn Dr. Gerhard Gey, allen Anwesenden für ihre Initiative und ihr Engagement zur Beförderung des Kinderschutzes im Landkreis Leipzig.

Seit fünf Jahren ist im Landkreis Leipzig ein Netzwerk für Kinderschutz aufgebaut worden, das sich verstärkt nach in Kraft treten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 den Frühen Hilfen widmen soll. Das Gesetz unterstützt Bundesländer, Städte und Landkreise in ihrem Engagement für Frühe Hilfen.

Wer fürchtete, ein zähes Referat zu einem lebendigen Thema zu hören zu bekommen, der irrte. Hartmut Mann vom Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V. wusste das Publikum zu fesseln und das Thema hier und da mit einem praktischen Einschub leicht verständlich zu erörtern. Man lobte die geplanten Unterstützungsangebote für Familien im Landkreis im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes. Insbesondere die Willkommensbesuche durch das Jugendamt haben aus seiner Sicht einen positiven Effekt: „Wenn die Eltern später Hilfe oder Rat benötigen, trauen sie sich eher, diesen zu suchen.“

Frau Anke Thomas, Koordinatorin des Netzwerkes für Kinderschutz im Landkreis, stellte anschließend exemplarisch die geplanten Unterstützungsangebote für Familien in 2013 im Landkreis Leipzig vor. Aus ihrer Sicht ist das Gesetz etwas zu spät in Kraft getreten, „denn wir im Landkreis waren etwas schneller als Gesetzgeber und haben die Anforderungen aus dem Gesetz schon weitgehend umgesetzt“. Sie betonte, dass mit den Bundesmitteln konkret das Netzwerk für Kinderschutz im Landkreis gestärkt und der Einsatz von Familienhebammen gefördert

werde. Ebenso ehrenamtliches Engagement findet Berücksichtigung. Ziel ist es, so Thomas, „dass jede Familie die Chance hat, von diesen Angeboten zu profitieren“.

In Workshops wurden Hinweise zur Elternarbeit, zur Frühförderung und Familienbildung sowie zu den Arbeitsweisen des Jugendamtes gegeben. Außerdem nutzen die Fachkräfte den „Projektmarkt der Frühe Hilfen“, um sich über wichtige Adressen, erste Anlaufstellen und mögliche Beratungsstellen zu informieren.

Die Zwenkauer Trommelkünstler griffen das Thema abschließend künstlerisch auf.

Informationen zur Fachveranstaltung und zur Arbeit des Netzwerkes für Kinderschutz im Landkreis Leipzig erhalten Sie im Internet unter <http://www.landkreisleipzig.de/>

Anke Thomas

Koordinatorin Netzwerke für Kinderschutz
im Jugendamt des Landkreises Leipzig

Das Amt für Abfallwirtschaft informiert

Berichtigung zur Tourenplanung 31.12.2012 in der Informationsbroschüre

Die Informationsbroschüre der Abfallwirtschaft für 2013 ist Ihnen mittlerweile zugegangen. Ab Seite 29 finden Sie die Tourenpläne für die Entsorgung von Hausmüll, Gelber Sack/Gelbe Tonne und Papier. Zur Information haben wir hinter den betreffenden Ortschaften vermerkt, „Achtung: erste Entsorgung Hausmüll in 1. Kalenderwoche am 31.12.12!“. Zur Vermeidung von Missverständnissen stellen wir klar, dass es sich dabei um die letzte gebührenrelevante Entsorgung im Jahre 2012 und nicht um die 1. gebührenrelevante Entsorgung im Jahre 2013 handelt. Wir bitten diese Fehlinformation - geschuldet der kalendrischen Zuordnung des 31.12.2012 zur 1. Kalenderwoche 2013 - zu entschuldigen.

Probleme der Abfallentsorgung im Winter, das muss nicht sein

Um witterungsbedingten Entsorgungsproblemen in den Wintermonaten vorzubeugen, bitten wir alle Haushalte um Mithilfe und Verständnis für die in dieser Zeit teilweise sehr erschwerten Arbeitsbedingungen der Entsorgungsunternehmen.

Die Erfahrungen der Abfallentsorgung im Winter haben leider gezeigt, dass eine Entsorgung der Abfallbehälter in vielen Orten bei starkem Schneefall und Eisglätte nur eingeschränkt möglich ist. Oft sind Straßen durch rechts und links angrenzende Schneehaufen, ungünstig parkende Autos oder eingeschränkten Winterdienst nur schwer bzw. gar nicht zu befahren. Die Entsorgungsfahrzeuge benötigen eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3 Metern. Bitte beachten Sie auch daher unsere Hinweise und beugen Sie bei schlechten Straßenverhältnissen vor:

- 1.) In den Städten in Gemeinden des Landkreises gibt es eine Reihe von Straßen und Wegen, die entweder gar nicht oder in eingeschränktem Maße dem Winterdienst unterliegen. Behinderungen bei der Entsorgung sind hier ggf. hinzunehmen. Derartige Straßen und Wege werden vom Entsorgungsunternehmen in diesem Fall jeweils im einmaligen Wiederholungsfall angefahren. Danach entfällt die Entsorgung und wird erst am nächsten regulären Entleerungstermin nachgeholt (§ 23 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Leipzig).
- 2.) Ein ungehinderter Zugang zu den Behältern muss gewährleistet sein. Die Entsorgung von Abfallbehältern, die hinter Schneehaufen oder sogar darin bereitgestellt werden, ist nicht möglich. In engen Straßen, in Straßen mit Steigung bzw. Gefälle sind die Abfallbehälter an den Straßenabschnitt zu bringen, wo eine Entsorgung möglich ist (§ 16 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Leipzig). Sie helfen mit, wenn Sie Anliegerstraßen nach dem jewei-

ligen Ortsrecht beräumen und streuen und ggf. für ältere Mitmenschlichen Nachbarschaftshilfe leisten.

- 3.) Für Rückfragen bei der Entsorgung der Restmülltonne bzw. Papiertonne wenden Sie sich bitte an die Servicenummern der
KELL Kommunalentsorgung Leipzig GmbH,
03 42 05/42 37 -10 , 42 37 -20, 42 37 -29.
- 4.) Bei Problemen mit der Entsorgung der gelben Tonne/Säcke wenden Sie sich bitte, je nach Entsorgungsgebiet (siehe Informationsbroschüre S. 2), an das für Sie zuständige Entsorgungsunternehmen:
Abfall-Logistik Leipzig GmbH, Telefon 08 00/3 41 34 11.
ALBA, Standort Wurzen, Telefon 03 42 61/48 00 oder
Hotline 08 00/2 23 25 55

Das Amt für Abfallwirtschaft bittet alle Haushalte um Verständnis und Mithilfe.

Entsorgung von Weihnachtsbäumen

Auch 2013 können Sie Ihren ausgedienten Weihnachtsbaum kostenlos an den Wertstoffhöfen des Landkreises abgeben. Bitte beachten Sie, dass eine Ablage an den Glascontainerplätzen in den Städten und Gemeinden nicht gestattet ist. Die Weihnachtsbäume sollen kompostiert werden, deshalb bitte vor der Abgabe am Wertstoffhof Lametta und Baumschmuck entfernen.

Jens Meissner

Amtsleiter Amt für Abfallwirtschaft

Aufruf



Grimma

Landkreis



Leipzig

8. Muldentaler Handwerkerschau - Plattform des Handwerks

Das Handwerk ist positiv gestimmt, dass es mit Qualität, Regionalität und Tradition auch künftig den Verbraucher erreicht. An drei Tagen im PEP Grimma möchten die Handwerker wieder zeigen, was in ihnen steckt und dass sie den Herausforderungen der Zukunft gewachsen sind. Neue Technologien, Materialien und Fertigkeiten kann man den Kunden im persönlichen Gespräch vorstellen und sie von der Flexibilität der handwerklichen Leistung einschließlich den kurzen Lieferzeiten überzeugen.

Nutzen Sie die Chance und nehmen Sie an der Handwerkerschau teil. Überraschen Sie die Kunden mit speziellen Aktionen und machen Sie die Kunden auf Ihre Angebote aufmerksam. Besonders die kleinen und mittleren Unternehmen aus der Region sind aufgerufen, sich mit geringem Aufwand an der Veranstaltung zu beteiligen.

Das Organisationsteam bestehend aus der Kreishandwerkerschaft Landkreis Leipzig, dem Landratsamt des Landkreises Leipzig und dem Management des PEP Grimma bereiten derzeit die 8. Muldentaler Handwerkerschau unter dem Motto

„Gemeinsam für die Region“ in der Zeit vom
28. Februar bis 2. März 2013 im PEP Grimma

vor.

Alle Bereiche des Handwerks sind angesprochen, aber auch handwerkähnliche Gewerke, einschließlich Dienstleistungen.

Haben Sie als Unternehmen Interesse - dann melden Sie sich bitte bis zum **11.01.2013** bei der Kreishandwerkerschaft Landkreis Leipzig, Geschäftsstelle Grimma, Schulstraße 67, 04668 Grimma mit aussagefähigen Unterlagen zu den Ausstellungsgegenständen sowie zu den angebotenen Dienstleistungen an. Die Unterlagen können Sie auch per E-Mail an khll-grimma@enviatel.net oder per Fax an 0 34 37/91 66 91 senden. Rückfragen richten Sie bitte an die Kreishandwerkerschaft Landkreis Leipzig - 0 34 37/91 01 96 bzw. an das PEP Grimma - 0 34 37/91 02 93.

Gesine Sommer

Amtsleiterin Amt für Kreisentwicklung

Das Straßenverkehrsamt informiert

Anträge auf Fahrerlaubnis in Wurzen nicht mehr möglich

Bislang bot der Landkreis Leipzig in Wurzen die Möglichkeit, Anträge auf die Ersterteilung einer Fahrerlaubnis im Bürgerbüro des Kommunalen JobCenters in Wurzen abzugeben. In den letzten Jahren wurde dieses Angebot nur sehr wenig genutzt. Zuletzt waren es etwa sieben Anträge pro Monat, die abgegeben wurden.

Ab dem 19.01.2013 tritt eine neue Fahrerlaubnisverordnung mit umfangreichen Änderungen in Kraft. Schon jetzt macht sich die neue Regelung in der Führerscheinstelle bemerkbar. So hat sich der Beratungsbedarf der Antragsteller deutlich erhöht. Gestiegen ist ebenso der Aufwand für die Prüfung des Antrages. Das erforderliche Fachwissen für eine kompetente Beratung der Bürgerinnen und Bürger kann künftig durch das Bürgerbüro nicht mehr geleistet werden. Die Anträge auf Ersterteilung einer Fahrerlaubnis können daher, wie alle anderen Antragstellungen des Bereiches Fahrerlaubnisbehörde, ab dem 01.01.2013 nur noch in Grimma oder Borna gestellt werden.

Joachim Ponitka

Amtsleiter Straßenverkehrsamt



Der Landkreis Leipzig besetzt **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle als

Sachbearbeiter/-in Kommunalrecht

im Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten. Inhalt der Tätigkeit ist die Wahrnehmung der Aufgaben der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den Städten, Gemeinden, Zweckverbänden, Eigenbetrieben und Gesellschaften der Kommunen des Landkreises Leipzig. Die Aufsichtsfunktion erstreckt sich auf alle kommunalen und hauswirtschaftlichen Angelegenheiten.

Für die Ausübung der Tätigkeit ist ein Abschluss des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes bzw. eine gleichwertige Ausbildung erforderlich. Bereits erworbene hauswirtschaftliche Kenntnisse im Zusammenhang mit der Einführung der doppelten Buchführung sind von Vorteil.

Neben den fachlichen Voraussetzungen erwarten wir von den Bewerberinnen und Bewerbern für diese Stelle insbesondere Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft, Kritik- und Konfliktfähigkeit sowie Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit. Weiterhin sind aktuelle und anwendungsbereite Kenntnisse im Office-Paket unabdingbar. Bewerber/-innen müssen im Besitz eines PKW-Führerscheins sein. Die Nutzung des Privat-PKW für dienstliche Zwecke ist erforderlich.

Die Stelle ist in Vollzeit und nach einer sechsmonatigen Erprobung unbefristet zu besetzen. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der/Die Stelleninhaber/-in erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe 9. Der Dienstort ist zurzeit Borna.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen unter Zufügung entsprechender Nachweise und Angabe des möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte bis **zum 10.01.2013** an das Landratsamt Leipzig, Haupt- und Personalamt, 04550 Borna.

Hinweise: Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.



Der Landkreis Leipzig besetzt ab **01.02.2013** zwei Stellen als

Jobmanager/-in 50plus

im Fachbereich Arbeitsintegration des Kommunalen Jobcenter Landkreises Leipzig.

Hauptschwerpunkt der Tätigkeit ist die Stellenakquise bei Arbeitgebern der Region für erwerbsfähige Leistungsberechtigte des Beschäftigungspaktes Mehrwert50plus und die Besetzung der Stellen im Rahmen assistierter Vermittlung. Nach einer umfassenden Arbeitgeberberatung und Anfertigung eines Stellenprofils erfolgt nach Auswahl eines/einer geeigneten Bewerbers/Bewerberin und nach Abstimmung mit dem zuständigen persönlichen Ansprechpartner ein Besetzungsvorschlag an den Arbeitgeber. Der/Die Jobmanager/-in 50plus unterstützt die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von der Erstellung der Bewerbungsunterlagen über die Vorbereitung des Vorstellungsgesprächs bis hin zur erfolgreichen Einstellung. Er/Sie berät und entscheidet zudem über Förderleistungen für den Arbeitgeber, die die Eingliederung in das Arbeitsleben unterstützen bzw. fördern sollen.

Für die Ausübung der Tätigkeit ist ein Abschluss des mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienstes, ein Abschluss als Fachangestellte für Arbeitsförderung bzw. eine gleichwertige Ausbildung erforderlich. Zugelassen sind außerdem Bewerber/-innen, die eine gute bis sehr gute dreijährige Berufsausbildung absolviert haben und über mehrjährige Berufserfahrung in der Akquise, speziell im Bereich SGB II oder SGB III, verfügen.

Neben den fachlichen Voraussetzungen erwarten wir von den Bewerberinnen und Bewerbern für diese Stelle insbesondere Verantwortungs- und Entscheidungsfähigkeit, Planungs- und Organisationsstärke, Leistungsbereitschaft, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit sowie Motivationsfähigkeit. Die Bewerber/-innen müssen über sichere PC-Kenntnisse im Office-Paket verfügen und im Besitz eines PKW-Führerscheins sein. Die Nutzung des Privat-PKW für dienstliche Zwecke ist erforderlich.

Die Stellen sind in Vollzeit mit 40 Wochenstunden und befristet für 1 Jahr (Elternzeitvertretung) bzw. 3 Jahre (Projektdauer) zu besetzen. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der/Die Stelleninhaber/-in erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe 8. Der Dienort ist zurzeit Grimma.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen unter Zufügung entsprechender Nachweise und Angabe des möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte bis **zum 20.01.2013** an das Landratsamt Leipzig, Haupt- und Personalamt, 04550 Borna.

Hinweise: Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.



Der Landkreis Leipzig besetzt ab **sofort** eine zweite Stelle als

Ausländerbeauftragte/r.

Der/Die Ausländerbeauftragte wird vom Kreistag des Landkreises bestellt, ist dem Landrat direkt unterstellt und örtlich zuständig für den Südwesten (ehemaliger Landkreis Leipziger Land) unseres Landkreises. Er/Sie ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und unterliegt nur dem Gesetz. Ziel der Arbeit der/des

Ausländerbeauftragten ist die Wahrung der Belange der im Landkreis Leipzig zeitweilig oder dauerhaft lebenden Ausländer/-innen und deren Integration und Migration.

Wesentliche Aufgaben der/des Ausländerbeauftragten:

- Durchführung von Sprech- und Beratungsstunden für hilfesuchende Ausländer
- Entgegennahme von Bitten und Beschwerden
- Unterstützung in ausländerrelevanten Angelegenheiten und Vermittlung an die betreffenden Ämter und Behörden
- Unterstützung der Zusammenarbeit mit Heimbetreibern und Sozialarbeitern zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen
- Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Ausländer-/Integrationsbeauftragten, dem Sächsischen Ausländerbeauftragten und mit im Ausländer- und Integrationsbereich aktiven Vereinen und Institutionen
- Öffentlichkeitsarbeit und Information der Bevölkerung

Die Bewerber/-innen für diese Tätigkeit müssen Bürger/-innen des Landkreises Leipzig sein, sollten über entsprechende zeitliche Kapazitäten und persönliche Eigenschaften zur Erfüllung dieses Ehrenamts verfügen. Wir erwarten Kritik- und Konfliktfähigkeit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie interkulturelle Kompetenz. Die Bewerber/-innen müssen im Besitz eines PKW-Führerscheins sein und bereit sein, ihren Privat-PKW für dienstliche Zwecke zu nutzen.

Die Stelle ist auf Geringfügigkeitsbasis zu besetzen. Der Dienort ist zurzeit Borna.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen unter Zufügung entsprechender Nachweise und Angabe des möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte bis **zum 31.01.2013** an das Landratsamt Leipzig, Haupt- und Personalamt, 04550 Borna.

Hinweise: Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.



Der Landkreis Leipzig besetzt **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle als

Sachbearbeiter/-in

im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe im Jugendamt.

Der Hauptschwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung von Absenkungsbeträgen gemäß § 15 Abs. 5 SächsKitaG. Die Bearbeitung der Anträge umfasst die gesamte Anspruchsprüfung einschließlich Bescheiderteilung. Weiterhin werden Anträge auf Landeszuschüsse nach § 18 SächsKitaG sowie Anträge auf Erstattung von Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bearbeitet. Für die Ausübung der Tätigkeit ist ein Abschluss des mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienstes oder eine gleichwertige Ausbildung erforderlich.

Neben den fachlichen Voraussetzungen erwarten wir von den Bewerberinnen und Bewerbern für diese Stelle insbesondere Planungs- und Organisationsstärke, Leistungsbereitschaft sowie persönliche Integrität. Weiterhin sind aktuelle anwendungsbereite Kenntnisse im Office-Paket unabdingbar.

Die Stelle ist in Teilzeit mit 20 Wochenstunden und nach einer sechsmonatigen positiv verlaufenden Erprobung unbefristet zu besetzen. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der/Die Stelleninhaber/-in erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe 8. Der Dienort ist zurzeit Grimma.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen unter Zufügung entsprechender Nachweise und Angabe des möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte bis **zum 18.01.2013** an das Landratsamt Leipzig, Haupt - und Personalamt, 04550 Borna.

Hinweise: Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.

Das Landratsamt Landkreis Leipzig bietet folgendes Fahrzeug zum Verkauf

Typ: PKW Opel, T92/KOMBI
 Leistung: 44 kW
 Hubraum: 1.389 cm³
 Antriebsart: Benzin
 Erstzulassung: 15.12.1997
 Gesamtfahrstrecke: 158.639 km
 Nächste HU: ohne
 Das Fahrzeug ist außer Betrieb gesetzt und reparaturbedürftig.
 Als Sonderausstattung ist eine Standheizung installiert.
 Mindestpreis: 400,00 EUR

Eine Besichtigung des Fahrzeuges ist nach vorheriger Vereinbarung unter der Rufnummer 03433 /241-2040 am Standort Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4 in 04552 Borna möglich. Interessenten senden ihr Angebot in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot“ bis spätestens **10.01.2013, 12 Uhr** an das Landratsamt Landkreis Leipzig, Straßenverkehrsamt, z. Hd. Herrn Schruth, 04550 Borna.

Ausschreibung zum Verkauf eines Sondereinsatzfahrzeuges

Der Landkreis Leipzig, Amt für Brandschutz/Katastrophenschutz/Rettungsdienst verkauft meistbietend

Sondereinsatzfahrzeug

Feuerwehrfahrzeug Rüstwagen RW 2

- ohne bewegliche Ausrüstungen und Ausstattungen -

Hersteller: Iveco Magirus

Typ 120 - 25 AW

Erstzulassung: 15.02.1994

Antriebsart: Diesel - Nutzlast: 4.680 kg - Hubraum: 13.500 ccm

Länge: 8,20 m - Breite: 2,50 m - Höhe: 3,25 m

Leergewicht: 8.820 kg - Zulässiges Gesamtgewicht: 13.500 kg

Zulässige Achslast: vorn 5.500 kg/ hinten 8.000 kg

Kilometerstand: 10.300

TÜV: bis 11/2013 - Sicherheitsprüfung: bis 11/2014

Das Fahrzeug kann besichtigt werden. Besichtigungstermine sind mit Thomas Kroll - SGL Brandschutz - unter Telefon 03437 984 1770 - ab 02.01.2013 zu vereinbaren.

Verbindliche schriftliche Gebote mit gegebener Gebotsbindewirkung bis 28.02.2013 sind bis

31.01.2013 zu senden

an das

Landratsamt Leipzig,

Amt für Brandschutz/Katastrophenschutz/Rettungsdienst,

Amtsleiterin

Heinrich - Zille - Straße 4

04668 Grimma.

Bei Vorlage identischer Höchstgebote nach Gebotseröffnung werden als weitere Zuschlagskriterien Entscheidungskriterien herangezogen:

- Überörtliche Feuerwehrereinsatzfähigkeit

- Mitwirkung im Katastrophenschutz.

Der Verkaufszuschlag wird bis spätestens 28.02.2013 erteilt.

Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Verwaltungsgerichtsbarkeit Leipzig für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018

Der Landkreis Leipziger Land hat für die Amtszeit 2014 bis 2018 Kandidaten für die Wahl als ehrenamtliche Richter (Schöffen) für den Verwaltungsgerichtsbezirk Leipzig aufzustellen.

Die ehrenamtlichen Richter der Verwaltungsgerichte entscheiden gemeinsam mit den Berufsrichtern Streitfälle des öffentlichen Lebens, das heißt unter anderem Fragen des Bau-, Asyl-, Polizei- wie auch des Vermögensrechts.

Bürgerinnen und Bürger, die Interesse für das Amt des ehrenamtlichen Richters haben, können sich an folgende Adresse wenden:

Landratsamt Landkreis Leipzig

Stabstelle Landrat / Büro Kreistag

Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

Telefon für Rückfragen: 0 34 33/2 41 10 14

Bewerber sollten nachfolgende Hinweise beachten:

1. Nach § 36 Absatz 2 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz sind nachfolgende persönliche Angaben gesetzlich vorgeschrieben:

- Geburts-, Familien- und Vornamen,
- Geburtstag und Geburtsort,
- Wohnanschrift und
- Beruf.

Als freiwillige Angabe die telefonische Erreichbarkeit, zum Zweck ggf. notwendiger Rückfragen zur Bewerbung.

2. Eignung für das Amt des ehrenamtlichen Richters gemäß § 20 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Eignungsvoraussetzungen):

„Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.“

3. Ausschließungsgründe (nach § 21 VwGO):

- (1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen
 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
 2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
- (2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

4. Hinderungsgründe (nach § 22 VwGO):

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

5. Entschädigung (nach § 32 VwGO):

Ehrenamtliche Richter werden für ihre Tätigkeit nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entschädigt.

Bewerbungen für das Amt des Schöffen sollen **bis spätestens 31.03.2013** (*Es gilt das Datum des Poststempels.*) bei vorgenannter Stelle vorliegen. Dazu sollten die als Anlage beigefügten Formulare Verwendung finden. Diese sind im Amtsblatt Nr.12 /2012 vom 22.12.2012 sowie ab dem 22.12.2012 auf der Internetseite des Landkreises Leipzig veröffentlicht.

Borna, den 30.11.2012

Gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat des Landkreises Leipzig

Wahl und Berufung der Jugendschöffen für die Amtsgerichtsbezirke Borna und Grimma für die Geschäftsjahre 2014 - 2018

Im ersten Halbjahr 2013 werden bundesweit Jugendschöffen für die Amtszeit von 2014 bis 2018 gewählt. Gesucht werden Frauen und Männer aus dem Landkreis, die am Amtsgericht Borna bzw. Grimma als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Der Jugendhilfeausschuss schlägt doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte 2013 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die im Landkreis wohnen und am 01.01.2014 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die Schöffen müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollten in der Jugendberufshilfe über besondere Erfahrung verfügen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilstvorschlag standhaft vertreten können und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Vorbehaltlich dem Erlass der Schöffen- und Jugendschöffen-Verwaltungsvorschrift und deren Änderung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung

und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Zeit von 2014 - 2018, sind für die Amtsgerichtsbezirke des Landkreises Leipzig (Amtsgerichte Borna und Grimma) Jugendschöffen zur Wahl vorzuschlagen.

Da der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Leipziger Land bis zum 30.06.2013 eine Vorschlagsliste für Jugendschöffen aufstellen und wählen muss, werden die Bürger des Landkreises gebeten, sich bei Interesse für dieses Ehrenamt an folgende Adresse zu wenden:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Stabstelle Landrat / Büro Kreistag
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna
Telefon für Rückfragen: (0 34 33) 241 101 4

Bewerber für Jugendschöffen sollten folgende Hinweise beachten:

1. Eignung für das Amt des Jugendschöffen:

Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendberufshilfe erfahren sein (§ 35 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz). Außerdem sollten die Personen mindestens 25 Jahre alt sein, wobei je zur Hälfte Frauen und Männer vorgeschlagen werden sollen.

2. Hinderungs- und Ablehnungsgründe:

Zum Amt des Jugendschöffen sollen solche Personen nicht berufen werden, die zurzeit der Aufstellung der Vorschlagsliste durch das Jugendamt noch nicht ein Jahr im Landkreis wohnen. Außerdem soll der Vorzuschlagende zur Zeit des Vorschlags im Bezirk des Amtsgerichtes wohnen, dessen Wahlausschuss die Wahl vorzunehmen hat. Nicht berufen werden sollen außerdem Personen, wenn sie seit zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als Jugendschöffe tätig ist und die letzte Amtsperiode noch andauert.

3. Nachfolgende Angaben sind bei vorgenannter Stelle schriftlich beizubringen:

Geburtsname, Familienname, Vornamen, Geburtsort, Geburtsdatum, Wohnanschrift mit Angabe der Dauer, Beruf, Staatsangehörigkeit, frühere Schöffentätigkeit mit Angabe der Zeiten, telefonische Erreichbarkeit zum Zweck von erforderlichen Rücksprachen sowie Nachweis der erzieherischen Befähigung und der Erfahrung in der Jugendberufshilfe nach § 35 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz.

Bewerbungen für das Amt des Jugendschöffen sollen **bis spätestens 15.05.2013** (*Es gilt das Datum des Poststempels.*) bei vorgenannter Stelle vorliegen. Dazu sollten die als Anlage beigefügten Formulare Verwendung finden. Diese sind im Amtsblatt Nr.12 /2012 vom 22.12.2012 sowie ab dem 22.12.2012 auf der Internetseite des Landkreises Leipzig veröffentlicht.

Borna, den 30.11.2012

Gez.
 Dr. Gerhard Gey
 Landrat des Landkreises Leipzig

Anlage 1 - Bewerbungs- bzw. Vorschlagsformular zur Aufnahme in die Vorschlagsliste

**An das Landratsamt Landkreis Leipzig
Stabsstelle Landrat / Büro Kreistag
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna**

Schöffenwahl für die Amtsperiode 2014 bis 2018

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl (**bitte Zutreffendes ankreuzen**)

- einer/s ehrenamtlichen RichterIn/Richters für die Verwaltungsgerichtsbarkeit** **einer Jugendschöffin/ eines Jugendschöffen.**

Angaben zur Person*

Name, ggf. Geburtsname (bei Abweichung)		
Vorname/n		
Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit Deutsch
Beruf (bei Mitarbeitern im öffentlichen Dienst auch Angabe der Tätigkeit)		
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Ort der Hauptwohnung
Telefon (freiwillige Angabe)		E-mail (freiwillige Angabe)

* Die gesetzlich notwendigen Daten werden veröffentlicht.

Bitte kreuzen Sie die nachfolgenden Fragen an, wenn die Aussage auf Sie zutrifft (die Beantwortung ist freiwillig; Sie ersparen aber dem Gericht nach einer evtl. Wahl die -zulässige-Anfrage bei einem Register):

- Ich bin in den letzten 10 Jahren nicht zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten bestraft worden.
- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder sonstigen Straftat, derentwegen auf den Verlust des Rechts zur der Bekleidung öffentlicher Ehrenämter erkannt werden kann.
- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ich war nie hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.
Hinweis: Hierzu ist noch beigefügte Erklärung auszufüllen.
- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben.
- (freiwillige Angabe): Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen.

Angaben zu bisheriger Schöffentätigkeiten (*Zutreffendes ankreuzen*):

Ich war bereits Schöffe bei einem Amts- oder Landgericht in der Zeit von 2005 bis 2008 von 2009 bis 2013

Ich war bereits Jugendschöffe bei einem Amtsgericht in der Zeit von 2005 bis 2008 von 2009 bis 2013

Ich war bereits ehrenamtlicher Richter bei einem Verwaltungsgericht in der Zeit von 2005 bis 2008 von 2009 bis 2013

Ich habe folgende Erfahrungen in der Jugenderziehung [Eignung nach § 35 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz] (**nur von Bewerbern für das Amt einer Jugendschöffin/eines Jugendschöffen auszufüllen**):

.....
.....
.....
.....

Ich begründe die Bewerbung für das Amt wie folgt (freiwillige Angabe):

.....
.....
.....
.....

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt einer Jugendschöffin / eines Jugendschöffin am Amtsgericht in

Borna **Grimma**

(*Kurze Begründung*)

.....
.....

Ich weiß, dass der Schöffenwahlausschuss an meinen Wunsch nicht gebunden ist.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift

Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung nach § 4 SächsDSG:

Ich bin einverstanden, dass die vorgenannten Daten zum Zweck der entsprechenden Schöffenwahl bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode, einschließlich deren Vorbereitung, verarbeitet werden dürfen.

Die Daten dürfen zu diesem Zweck den damit befassten Gremien und Behörden übermittelt werden.

Eine Veröffentlichung dieser Daten ist jedoch nur im Rahmen spezialgesetzlicher Vorrangregelungen gestattet.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift

Anlage 2 - Einverständniserklärung und Versicherung nach § 44 a Deutsches Richtergesetz (DRiG)

Erklärung

1. Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen.
2. Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestanden habe, niemals Offizier im besonderen Einsatz war (Hauptamtlicher Mitarbeiter), mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe (Inoffizieller Mitarbeiter), niemals zu den Personen gehört habe, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren und niemals inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei war.

Bitte in Druckbuchstaben angeben:

Name: _____

Geburtsname: _____

Vornamen: _____

_____ (Ort) _____ (Datum)

_____ (Unterschrift)

Erklärung (freiwillig)

Ich bin damit einverstanden, die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung durch Anfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik überprüfen zu lassen.

_____ (Ort) _____ (Datum)

_____ (Unterschrift)

Beschluss 2012/145

1. Änderung der Entgeltordnung des kommunalen Eigenbetriebes Weiterbildungsakademie des Landkreises Leipzig

§ 1

Änderungen

In § 4 - Entgeltsätze - Abs. 4 - Weitere Leistungen - wird für das Schullandheim im Punkt 1 - Allgemeines - wie folgt geändert:

„Schullandheim

1. Allgemeines

- 1) Entgelte für Schullandheim-Aufenthalte berechnen sich aus den in Anspruch genommenen Leistungen.
- 2) Sonderveranstaltungen werden kostendeckend kalkuliert und berechnet.

2. Entgelte für Leistungen des Schullandheimes

- 1) Objektnutzung pro Nacht 200,00 EUR bis 600,00 EUR
 - 2) Projekte pro Gruppe 100,00 EUR bis 600,00 EUR
Material kostendeckend
 - 3) Fakultative Kurse pro Gruppe und UE 30,00 EUR bis 60,00 EUR
 - 4) Verpflegung

Frühstück	3,00 EUR	bis	4,50 EUR
Mittagessen	3,50 EUR	bis	5,50 EUR
Vesper	1,50 EUR	bis	2,50 EUR
Abendbrot	3,00 EUR	bis	4,50 EUR
Vollverpflegung	11,00 EUR	bis	17,00 EUR
 - 5) Sonstiges

Bettwäsche (pro Satz)	5,00 EUR	bis	6,00 EUR
-----------------------	----------	-----	----------
- Kopien
1. SW-Kopien, A4, einseitig 0,10 EUR zweiseitig 0,20 EUR
 2. SW-Kopien, A3, einseitig 0,20 EUR zweiseitig 0,40 EUR
 3. Farbkopien, A4, einseitig 1,00 EUR
 4. Farbkopien, A3, einseitig 2,00 EUR“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft.

Borna, den 05.12.2012

Gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -

Beschluss 2012/137

Archivordnung für das Kreisarchiv des Landkreises Leipzig

Aufgrund des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen und der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 05.12.2012 folgende Archivordnung als Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Leipzig unterhält ein Kreisarchiv.
- (2) Durch diese Satzung wird die Archivierung von Unterlagen im Kreisarchiv sowie die Benutzung der Bestände des Archivs geregelt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung nötigen Hilfsmitteln. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das vom Kreisarchiv ergänzend gesammelt wird.
- (2) Unterlagen sind insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Bilder, Medaillen, Filme, Tonträger, maschinell lesbare Datenträger, einschließlich der für die Auswertung der gespeicherten Daten erforderlichen Programme, sowie andere Träger von Informationen.

(3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für die Rechtsprechung, Verwaltung, Wissenschaft, Forschung und Heimatgeschichte oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.

(4) Das Archivieren beinhaltet das Erfassen, Übernehmen, Bewerten, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.

§ 3

Aufgaben des Archivs

- (1) Das Kreisarchiv ist für sämtliche Fragen des kreislichen Archivwesens fachlich zuständig.
- (2) Das Kreisarchiv fördert die Erforschung der Kreisgeschichte.
- (3) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung des Landkreises angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, zu überprüfen, und solche von bleibendem Wert sowie die entsprechenden Aktsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen. Archiviert wird das Archivgut aller kreislichen Ämter, der kreislichen Einrichtungen, der unter kreislicher Verwaltung stehenden Stiftungen, der kreislichen Eigenbetriebe sowie im Falle besonderer Vereinbarungen, der Zweckverbände und Beteiligungsgesellschaften, in denen der Kreis Mitglied bzw. Gesellschafter ist. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger des Kreises und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 und 2 genannten Stellen, soweit keine anderweitigen gesetzlichen Zuständigkeiten bestehen. Außerdem sammelt das Archiv die für die Geschichte und Gegenwart des Kreises bedeutsamen Dokumentationsunterlagen.
- (4) Auf entsprechenden Antrag kann das Kreisarchiv die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie nichtkommunale Archiveigentümer bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Archive beraten und betreuen.
- (5) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können ihr Archivgut dem Kreisarchiv zur Übernahme anbieten. Das gleiche gilt für sonstige Archiveigentümer. Das Kreisarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der Unterlagen. Wird die Archivwürdigkeit bejaht, ist zwischen dem Eigentümer des Archivgutes und dem Kreisarchiv eine zivilrechtliche Vereinbarung bezüglich der Art und Weise der Überlassung abzuschließen.
- (6) Übernommenes Archivgut geht in das Verfügungsrecht des Kreisarchivs über. Dieses ist für dessen Archivierung nach archivwissenschaftlichen Grundsätzen verantwortlich.
- (7) Für übernommenes Archivgut gelten die Bestimmungen dieser Archivordnung und die gesetzlichen Bestimmungen, soweit die vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes regeln.
- (8) Eine Übernahme von Archivgut kann auch aufgrund letztwilliger Verfügungen erfolgen.

§ 4

Auftragsarchivierung

Das Kreisarchiv kann Unterlagen übernehmen, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort.

Abschnitt II

§ 5

Benutzung des Archivs

- (1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Satzung das Archivgut des Kreisarchivs benutzen soweit gesetzliche Vorschriften oder Vereinbarungen mit dem früheren oder derzeitigen Eigentümer des Archivgutes nicht entgegenstehen.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten
 - Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - Bearbeitung von Anfragen,
 - Einsichtnahme in die Findhilfsmittel,
 - Einsichtnahme in das Archivgut.
- (3) Zur Benutzung des Archivgutes ist eine Benutzungsgenehmigung erforderlich, die von den Mitarbeitern des Kreisarchivs erteilt wird.

§ 6

Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat einen schriftlichen Antrag auf Nutzung von Archivgut zu stellen, der folgende Angaben enthalten muss:
 - Name, Vorname und Wohnanschrift des Antragstellers
 - Thematik und Zweck der Archivbenutzung
 - Name und Anschrift des Auftraggebers

- bei minderjährigen Antragstellern Name und Vorname eines gesetzlichen Vertreters
 - Name und Vornamen von Personen, die den Antragsteller bei der persönlichen Einsichtnahme unterstützen.
- (2) Bei Antragstellung durch Minderjährige ist die schriftliche Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (3) Der Benutzer hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen sowie den Zweck der Nutzung glaubhaft zu machen.
- (4) Der Einsatz von Computertechnik, Kameras und weiterer Technik bedarf einer gesonderten Genehmigung. Ein Anspruch auf diese besteht nicht.
- (5) Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Benutzer zur Einhaltung der Archivordnung. Gleichzeitig gibt der Benutzer mit der Unterschrift auf dem Benutzungsantrag eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte einhält.

§ 7

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck bzw. Gegenstand.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung ist auf andere Personen nicht übertragbar und gilt nur für das angegebene Arbeitsthema sowie für die beantragte Dauer, längstens für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Die Benutzung des Archivs kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
- das Archivgut einer Schutzfrist oder Geheimhaltungspflicht unterliegt,
 - das Archivgut von Seiten des Eigentümers bei Abgabe an das Kreisarchiv mit Auflagen übergeben wurde,
 - Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
 - ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde,
 - der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
 - das Archivgut wegen anderweitiger Nutzung nicht zur Verfügung steht,
- (4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden.
- (5) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungsgenehmigung geführt hätten,
 - der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 8

Benutzung und Vorlage von Archivgut

- (1) Archivgut kann nur im Besucherraum während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Zur Benutzung wird das Archivgut im Original vorgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Archiv statt der Originale Kopien vorlegen oder Auskünfte aus den Archivalien geben.
- (3) Die Vorlage des Archivguts erfolgt in der Regel am selben Tag, doch besteht kein Anspruch darauf, Archivalien in einer bestimmten Zeit oder größere Mengen von Archivalien gleichzeitig vorgelegt zu bekommen.
- (4) Begehren mehrere Benutzer im Rahmen ihrer Genehmigung die Einsichtnahme in dasselbe Archivgut, so erfolgt die Benutzung in der Regel in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Benutzungersuchen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (5) Die Benutzung des Archivgutes kann zeitlich begrenzt werden.
- (6) Das vorgelegte Archivgut ist vom Benutzer sorgfältig zu behandeln. Verändern der inneren Ordnung, Radieren, Schneiden, Ergänzungen, Streichungen, Entfernen von Teilen des Archivguts, Durchpausen oder andere zustandsbeeinflussende Tätigkeiten sind untersagt. Nach Beendigung der Benutzung ist das Archivgut in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- (7) Werden durch den Benutzer Schäden am Archivgut festgestellt, sind diese dem Archivpersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Bestelltes Archivgut, das 15 Öffnungstage nicht benutzt wurde, wird wieder eingelagert.

- (9) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Im Benutzerraum ist es untersagt zu rauchen, zu essen oder zu trinken.
- (10) Den Anordnungen des Archivpersonals ist Folge zu leisten.

§ 9

Auskunftserteilung

Auskünfte zu Art, Umfang und Zustand der benötigten Archivalien werden auf schriftliche Anfrage schriftlich erteilt. Ein Anspruch auf die Bearbeitung von darüber hinausgehenden Anfragen besteht nicht.

§ 10

Beratung

- (1) Die Benutzer werden vom Personal des Kreisarchivs archivfachlich beraten.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf weitergehende Hilfe, z. B. Lese- und Forschungshilfe.

§ 11

Anfertigung von Kopien

Von den vorgelegten Archivalien können Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand des Archivguts dies erlaubt.

§ 12

Versendung von Archivgut

Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Kreisarchivs besteht kein Anspruch. Sie kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen benötigt wird und der Zweck durch Kopien nicht erreicht wird.

§ 13

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen am Archivgut sowie für die sonst bei der Benutzung des Kreisarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Der Archivträger haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter - insbesondere bei Vorlage von Archivgut - beruhen.

§ 14

Auswertung und Veröffentlichung

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Belange des Landkreises, die Urheberrechte und die Persönlichkeitsrechte Dritter sowie deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Belegstellen sind anzugeben. Der Benutzer hat den Landkreis von etwaigen Ansprüchen Dritter frei zustellen.
- (2) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Das gilt auch für ungedruckte Arbeiten.
- (3) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen (Nachbildung einer Archivalie) sowie deren Publikation und die Edition (Publikation von Quellentexten) von Archivgut bedarf der Zustimmung des kommunalen Archivträgers. Die Reproduktionen dürfen nur für den frei gegebenen Zweck verwendet und unter Angabe der Herkunft und der Belegstellen veröffentlicht werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Kreisarchiv kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen.
- (3) Die Verwendung von Archivgut für Reproduktionen und Editionen ist gebührenpflichtig.

§ 16

Benutzungsgebühren

Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kreisarchivs erfolgt auf der Grundlage der geltenden „Gebührensatzung des Landkreises Leipzig für das Kreisarchiv“.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Archivordnung für das Kreisarchiv des Landkreises Leipziger Land mit KT-Beschluss 057/95 vom 21.06.1995 sowie der 1. Änderung mit KT-Beschluss 182/96 und die Archivsatzung des Muldentalkreises mit KT-Beschluss 073/I/95 v. 08.06.1995 außer Kraft.

Borna, den 05.12.2012

Gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -

Beschluss 2012/138

Gebührensatzung des Landkreises Leipzig für das Kreisarchiv

Aufgrund der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-LKrO), der Archivsatzung des Landkreises Leipzig, des Sächsischen Kommunalabgaben-gesetzes (SächsKAG) und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 05.12.2012 folgende Gebührensatzung des Landkreises Leipzig für das Kreisarchiv beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

- (1) Der Landkreis Leipzig erhebt für die Benutzung seines Kreisarchives und für die von ihm erbrachten Leistungen Benutzungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung.
- (2) Mit der Benutzungsgebühr werden Amtshandlungen, die mit der Erbringung der Leistung in engem Zusammenhang stehen abgegolten.
- (3) Auslagen sind Kosten, die dem Kreisarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer entstehen.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 - im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Kosten richtet sich - unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) - nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

§ 4

Ermäßigung

- (1) Für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche gemeinnützige Vorhaben erfolgt eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr bei der Einsichtnahme in Archivgut, insofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden. Der Nachweis ist durch schriftlichen Auftrag zu erbringen.
- (2) Bei der Einsichtnahme in Archivgut durch Schüler und Studenten sowie sonstige Benutzer, die sich in der Ausbildung befinden, wenn die Nutzung im Zusammenhang mit der Ausbildung steht. Ein schriftlicher Nachweis durch die Ausbildungseinrichtung ist vorzulegen.

§ 5

Nichterhebung von Kosten/Gebührenfreiheit

Für die Nichterhebung von Kosten sowie die Gebührenfreiheit findet das SächsVwKG entsprechend Anwendung.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Kosten entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen des Kreisarchivs oder mit der Benutzung seiner Einrichtung unabhängig vom Ergebnis der Recherche.
- Bei der Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung.
- Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt sich auf andere Weise, bevor die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hat, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Gebühren sind grundsätzlich kostenfrei an die Kreiskasse zu zahlen.
- (4) Schriftstücke und sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (5) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7

Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit der Amtshandlung im Sinne von § 1 dieser Satzung entstehen.
- (2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung des Landkreises Leipziger Land für das Kreisarchiv (Beschluss 2006/100) vom 13.12.2006 des Kreistages Leipziger Land und die „Weiterhin gültige Gebühren aus dem Kommunalen Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren des Muldentalkreises (Gebührensatzung) - Beschluss 347/III/03 vom 27.11.2003“ außer Kraft.

Borna, den 05.12.2012

Gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -

Anlage zur Gebührensatzung Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 Gebührensatzung des Landkreises Leipzig für das Kreisarchiv Lfd. Nr.

Lfd. Nr.		Gebühr
1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte, die über Hinweise zu Art, Umfang und Benutzbarkeit des einschlägigen Archivgutes hinausgehen, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlung, sowie Ermittlung von Archivgut für alle Nutzungszwecke je angefangene Viertelstunde	10,00 EUR
2	Ermäßigte Gebühr	5,00 EUR
3	Zusatzgebühr für besondere Archivgutträger (z. B. Filme, Tonkassetten, sonstige nichtgedruckte Bild- und Tonträger) beträgt je Stück	1,50 EUR

Lfd. Nr.	Gebühr
4 Veröffentlichung von Archivgut	
4.1 Veröffentlichung von Archivalien in Druckwerken oder auf elektronischen Speichermedien, je Reproduktion	
Auflage	
bis 5.000	40,00 EUR
bis 50.000	80,00 EUR
über 50.000	160,00 EUR
4.2 Veröffentlichung von Archivalien in audiovisuellen Medien (Hörfunk, Fernsehen, Kino)	
4.2.1 je Reproduktion von Dokumenten, Fotos und Ähnlichem	
lokale Ausstrahlung	25,00 EUR
regionale Ausstrahlung	50,00 EUR
nationale oder internationale Ausstrahlung	100,00 EUR
4.2.2 je angefangene Wiedergabeminute bei audiovisuellem Archivgut	
lokale Ausstrahlung	50,00 EUR
regionale Ausstrahlung	100,00 EUR
nationale oder internationale Ausstrahlung	200,00 EUR
4.2.3 Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden sind kostenfrei. Danach wird für jede weitere Wiederholung die Hälfte der Gebühr nach Nummern 4.2.1 und 4.2.2 erhoben.	
4.3 Veröffentlichung von Archivalien im Internet und anderen Online-Diensten, je Reproduktion von Dokumenten, Fotos und Ähnlichem oder angefangener Wiedergabeminute bei audiovisuellem Archivgut	
bis sechs Monate	50,00 EUR
über sechs Monate	100,00 EUR
5 Zusatzgebühren für die Anfertigung von Kopien	
5.1 Kopien Format A 4 s/w je Seite	0,50 EUR
5.2 Kopien Format A 3 s/w je Seite	1,00 EUR
5.3 Zeichnungen größer als DIN A 3	2,50 EUR
5.4 Anfertigung besonders zeitintensiver Vervielfältigungen kann die Gebühr bis auf das zehnfache erhöht werden	
6 Beglaubigungen	
6.1 Beglaubigung von Abschriften und Kopien und dgl. je angefangene Seite mindestens jedoch	0,50 EUR 5,00 EUR
7 Erstellung beglaubigter Zeugniskopien einschl. Vorarbeiten, kopieren und beglaubigen	15,00 EUR

Beschluss 2012/148

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig

Aufgrund von § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig am 05.12.2012 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

1. In § 7 - Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse - Abs. 6 wird nachfolgender Anstrich angefügt:

· „**Stellungnahmen des Landkreises als Gebietskörperschaft im Geltungsbereich des Plans zu Planungen im Rahmen des Raumordnungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz)**“

2. In § 15 - Beauftragte - wird der Abs. 1 um Satz 2 wie folgt ergänzt:
„Der/Die Gleichstellungsbeauftragte hat Mitwirkungs- und Initiativrecht bei allen Vorhaben, Programmen und Maßnahmen des Landkreises, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 2. Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 05.12.2012
 Gez. Dr. Gerhard Gey
 Landrat

- Siegel-

Beschluss 2012/158

3. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Leipzig

**§ 1
Änderungen**

§ 14 - Form der Sitzung - wird wie folgt erweitert:

„Jedes Mitglied des Kreistages sowie jedes weitere Sitzungsmitglied gemäß § 11 Abs. 1 und 2 muss die Möglichkeit haben, den Sitzungen zu folgen und sich an der Erörterung der Tagesordnungspunkte zu beteiligen. Dazu werden die notwendigen Mittel im Kreishaushalt zur Verfügung gestellt.“

§ 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Borna, den 05.12.2012
 Gez. Dr. Gerhard Gey
 Landrat

- Siegel -

Hinweis: Die Bekanntmachungsanordnung für die vorgenannten Beschlüsse folgt auf Seite 18.

Bekanntmachungsanordnung**für vorgenannt bekanntgemachten Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Leipzig**

Der Kreistag des Landkreises Leipzig hat in seiner Sitzung am 05.12.2012 die vorgenannten Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung eines Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung eines Beschlusses verletzt worden ist;
3. der Landrat einem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 07.12.2012

Gez. Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -

Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung der Jahresrechnung 2011 des Landkreises Leipzig

Gemäß § 61 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i.V.m. § 88 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2011 des Landkreises Leipzig bekannt gegeben. Der Kreistag des Landkreises Leipzig stellte in seiner Sitzung am 05.12.2012 auf der Grundlage des § 61 SächsLKrO i.V.m. § 88 Absatz 3 SächsGemO die Jahresrechnung des Landkreises Leipzig für das Haushaltsjahr 01.01.2011 bis 31.12.2011 fest.

Das Ergebnis der Jahresrechnung ist in der Anlage dargestellt.

Gez. Dr. Gerhard Gey

Landrat

Öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2011 des Landkreises Leipzig

Die Jahresrechnung 2011 des Landkreises Leipzig wird in der Zeit vom 03.01.2013 bis 11.01.2013 während der Öffnungszeiten des Landratsamtes Landkreis Leipzig öffentlich ausgelegt.

Auslegungsort: Landratsamt Landkreis Leipzig,
Haus 2, Zimmer 2.1.14
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

Gez. Ulrike Heinke

Amtsleiterin Finanzverwaltung

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2011

- EUR -

	Verwaltungs - HH (VwH)	Vermögens - HH (VmH)	Gesamthaushalt
1. Soll - Einnahmen	279.309.907,15	36.368.442,06	315.678.349,21
2. + Neue Haushaltseinnahmereste	-	3.322.122,38	3.322.122,38
3. - Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr *	-	7.369.679,22	7.369.679,22
4. bereinigte Soll - Einnahmen	279.309.907,15	32.320.885,22	311.630.792,37
5. Soll - Ausgaben	279.061.727,28	39.348.647,77	318.410.375,05
6. + neue Haushaltsausgabereste	1.765.022,34	9.500.268,85	11.265.291,19
7. - Haushaltsausgabereste vom Vorjahr *	1.516.842,47	16.528.031,40	18.044.873,87
8. bereinigte Soll - Ausgaben	279.309.907,15	32.320.885,22	311.630.792,37
9. Fehlbetrag (VMH Nr.8 ./ Nr.4)	-	0,00	0,00

Nachrichtlich

(Haushaltsausgleich §22 KomHVO)

10. Soll-Ausgaben VwH enthaltene Zuführung an VmH	9.214.218,19	-	-
11. Soll-Ausgaben VmH enthaltene Zuführung an VwH	-	1.679.568,00	-
12. Mindestzuführung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO 3.839.675,01 EUR	-	-	-
13. Soll-Ausgaben VmH - enthaltene Zuführung zur allgem. Rücklage (Überschuss nach §40 Abs. 3 Satz 2 KomHVO)	-	4.969.317,36	-
14. Soll-Einnahme VmH - enthaltene Entnahme aus allgemeiner Rücklage	-	1.840.097,15	-
15. Soll-Einnahme VwH - enthaltene Entnahme vom VmH zum allgemeinen Ausgleich	1.679.568,00	-	-
16. Fehlbetrag nach § 79 Abs. 2 SächsGemO (vergleiche §23 Abs. 1 Satz 2 KomHVO)	-	0,00	0,00

* Auflösungen und Abgänge!

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Der Landkreis Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:
betroffene Flurstücke in der Gemeinde Grimma

1. Bildung von Flurstücken

Gemarkung Grimma:

1873/1, 1875/1, 1876/1, 1876/2, 1876/3, 1877/1, 1880/43, 1888

Gemarkung Neunitz:

112e, 112/1, 112/4, 112/5, 114a, 115, 181/5, 181/6, 186/2, 194, 194a, 194b, 195/1, 197/1, 198/12

2. Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks

Gemarkung Grimma:

1879p, 1879/7, 1880/43, 1888

Gemarkung Neunitz:

195/1, 197/1

3. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung

Gemarkung Grimma:

1873/1, 1875/1, 1876/1, 1876/2, 1876/3, 1877/1, 1880/43

Gemarkung Neunitz:

112e, 112/1, 112/4, 112/5, 114a, 115, 181/5, 181/6, 186/2, 194, 194a, 194b, 195/1, 197/1, 198/12, 195/2, 197/2, 198/13

4. Änderung der Angabe der Nutzung

Gemarkung Grimma:

1873/1, 1875/1, 1876/1, 1876/2, 1876/3, 1877/1, 1888

Gemarkung Neunitz:

112e, 112/1, 112/4, 112/5, 114a, 115, 181/5, 181/6, 186/2, 194, 194a, 194b, 195/1, 197/1, 198/12

5. Änderung des Gebäudenachweises

Gemarkung Neunitz:

112e, 112/1, 181/5, 186/2

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

27.12.2012 bis zum 29.01.2013

in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes

Leipziger Straße 67, 04552 Borna

in der Zeit

Dienstag 8:30 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr

Donnerstag 8:30 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr

Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bildung von Flurstücken und die Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellen jeweils einen Verwaltungsakt dar, gegen den Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Borna, den 12.12.2012

gez. Leberecht

Sachgebietsleiter

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Der Landkreis Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

1. Bildung von Flurstücken

betroffene Flurstücke in der Gemeinde Trebsen/Mulde

Gemarkung Seelingstädt:

496, 498, 499

betroffene Flurstücke in der Gemeinde Grimma

Gemarkung Beiersdorf:

121/1, 121/3, 124, 125, 127, 128, 132, 134, 135/1, 163, 164, 165, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 174, 175, 180, 181, 183, 188, 190, 193, 194, 195, 196e, 197/2, 198/1, 199, 201d, 208, 211, 213, 217a, 219, 225, 287/1, 288, 289, 290/1, 291/1, 291/3, 292, 292/1, 292/6, 293/1

Gemarkung Hohnstädt:

160/1, 160/3, 161/1, 163/1, 164, 165, 166, 196/1, 196/3, 412, 413, 414, 415, 417, 418, 419, 420, 421, 422a, 422b, 423/1, 424, 425, 426, 427, 428, 429/1, 429/2, 430a, 430/1, 430/2, 430/3, 431, 432, 433, 434

Gemarkung Grimma:

1699/16

2. Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks

betroffene Flurstücke in der Gemeinde Grimma

Gemarkung Beiersdorf:

121/1, 121/3, 132, 134, 163, 164, 172, 174, 183, 186, 188, 201d, 226, 281, 283, 290/1, 291/3, 293/4

Gemarkung Hohnstädt:

161/1, 196/4, 474

Gemarkung Grimma:

1714

3. Änderung der Angabe der Flächengröße

betroffene Flurstücke in der Gemeinde Trebsen/Mulde

Gemarkung Seelingstädt:

497, 498

betroffene Flurstücke in der Gemeinde Grimma

Gemarkung Beiersdorf:

121/3, 291/3, 292/1

Gemarkung Hohnstädt:

160/3, 421, 422b, 423/1, 423/3, 424, 425, 434

4. Änderung der Angabe der Nutzung

betroffene Flurstücke in der Gemeinde Trebsen/Mulde

Gemarkung Seelingstädt:

496, 497, 498, 499

betroffene Flurstücke in der Gemeinde Grimma

Gemarkung Beiersdorf:

121/1, 121/3, 124, 125, 127, 128, 132, 134, 135/1, 163, 164, 165, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 174, 175, 180, 181, 183, 186, 188, 190, 193, 194, 195, 196e, 197/2, 198/1, 199, 200, 201d, 207, 208, 211, 213, 215, 217a, 219, 221, 225, 287/1, 288, 289, 290/1, 291/1, 291/3, 292, 292/1, 292/6, 293/1

Gemarkung Hohnstädt:

160/1, 160/3, 161/1, 163/1, 164, 165, 166, 196/1, 196/3, 412, 413, 414, 415, 417, 418, 419, 420, 421, 422a, 422b, 423/1, 423/3, 424, 425, 426, 427, 428, 429/1, 429/2, 430a, 430/1, 430/2, 430/3, 431, 432, 433, 434

Gemarkung Grimma:

1699/16, 1709/5

5. Änderung des Gebäudenachweises

betroffene Flurstücke in der Gemeinde Grimma

Gemarkung Hohnstädt:

164, 423/1

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der

Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

27.12.2012 bis zum 29.01.2013

in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes

Leipziger Straße 67, 04552 Borna

in der Zeit

Dienstag 8:30 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr

Donnerstag 8:30 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr

Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bildung von Flurstücken und die Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellen jeweils einen Verwaltungsakt dar, gegen den Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Borna, den 20.11.2012

gez. Leberecht

Sachgebietsleiter

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West-sachsen

zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013

vom 3. Dezember 2012

Die nachstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West-sachsen am 26. Oktober 2012 in öffentlicher Sitzung beschlossen (Beschluss V/VV 17/02/2012). Sie wurde dem Sächsischen Staatsministerium des Innern mit Nachricht vom 29.10.2012 vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden
von Mittwoch, den 02. Januar 2013, bis
Donnerstag, den 10. Januar 2013,

in der nachfolgend genannten Dienststelle zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann zu den angegebenen Zeiten öffentlich ausgelegt:

Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen

Regionale Planungsstelle Leipzig

Haus A 8, Zimmer 137

Bautzner Straße 67, 04347 Leipzig

Tel.: (0341) 33 74 16 20

Fax: (0341) 33 74 16 33

Montag 09:00 - 11:30 und 12:00 - 14:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 11:30 und 12:00 - 14:00 Uhr

Mittwoch 09:00 - 11:30 und 12:00 - 14:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 11:30 und 12:00 - 14:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Leipzig, den 03. Dezember 2012

Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen

Dr. Gerhard Gey

Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West-sachsen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 1 und 9 der Verbandsatzung vom 7. Mai 1993, zuletzt geändert durch Neufassung vom 8. April 2011 (SächsABl. Nr. 21 vom 26. Mai 2011, S. A 221 ff.), und § 12 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPlIG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl 2010, S. 174), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 und in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. 2003, S. 55, ber. S. 159), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.01.2012 (Sächs GVBl. 2012, S. 130, 140) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West-sachsen in der Sitzung am 26.10.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.072.870,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.210.000,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 137.130,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	- 137.130,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	- 137.130,00 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 137.130,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushalts als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 124.300,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 50.000,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 174.300,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	- 174.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung für den Freistaat Sachsen (SächsLPlG) und nach § 9 der Verbandsatzung auf insgesamt 39.900 Euro festgesetzt. Die Verbandsumlage wird nach der Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2011, Gebietsstand: 31.12.2011) der Umlagepflichtigen festgesetzt und ist am 31. März 2013 fällig.

Leipzig, den 26.10.2012

*Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Dr. Gerhard Gey*

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zur Zulassung und Regelung des Umfangs des Gemeingebrauchs am Störmthaler See

vom 06.12.2012

Das Landratsamt Landkreis Leipzig beabsichtigt, am Störmthaler See gemäß § 34 Abs. 3 Sächsisches Wassergesetz im Jahr 2013 den Gemeingebrauch zuzulassen und den Umfang dieses mit einer Verordnung

gemäß § 34 Abs. 4 Sächsisches Wassergesetz näher zu regeln und einzuschränken.

Die Entwürfe der Allgemeinverfügung zur Zulassung des Gemeingebrauchs sowie der Verordnung zur Regelung des Umfangs des Gemeingebrauchs werden in der Zeit

vom 28.12.2012 bis zum 28.01.2013

Montag: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr
 Dienstag: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr
 Donnerstag: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr
 Freitag: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in den Räumen des Landratsamtes Landkreis Leipzig, Umweltamt, in 04668 Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus III, Raum 221 zur öffentlichen kostenlosen Einsichtnahme ausgelegt. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also in der Zeit

vom 28.12.2012 bis zum 11.02.2013

beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna oder beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma, Einwendungen gegen die Entwürfe schriftlich oder zur Niederschrift erheben oder schriftliche Hinweise geben. Diese werden dann bei der weiteren Erarbeitung der Dokumente berücksichtigt und geprüft.

Grimma, den 06.12.2012

*Dr. Lutz Bergmann
Amtsleiter Umweltamt*

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig

zur öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes zur Festsetzung (Überarbeitung und Neuausweisung) von Naturdenkmälern im Landkreis Leipzig

Das Landratsamt Landkreis Leipzig als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148,181) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 28 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 Abs.1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 und § 40 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG, Naturdenkmale im Landkreis Leipzig zu überarbeiten, neu auszuweisen und eine Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Leipzig zu erlassen. Die Naturdenkmale befinden sich auf nachfolgend benannten Flurstücken oder grenzen unmittelbar an:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flurstück-Nr	Name
Bad Lausick	Ballendorf	719/2	Eiche am Steinbruch Ballendorf
Bad Lausick	Thierbaum	143/1	Linde an den Wasserlöchern Thierbaum
Belgershain	Köhra	331	Küchenholzeiche Köhra
Borsdorf	Panitzsch	26	Linde am Friedhof Panitzsch
Brandis	Brandis	204/1	Buche im Schlosspark Brandis
Brandis	Brandis	204/12	Ulme am Schloss Brandis
Brandis	Kleinsteinberg	137/9	Gerichtslinde Kleinsteinberg
Colditz	Bockwitz	16; 49	Linde Bockwitz
Colditz	Colditz	522/12	Buche am Erich-Gasch-Platz Colditz
Colditz	Colditz	747	Zwei Rosskastanien am Bahnhof Colditz
Colditz	Colditz	747	Esche am Bahnhof Colditz
Colditz	Leisenau	266	Linden auf dem Hutenhübel Leisenau
Colditz	Podelwitz	171/2	Rosskastanie Podelwitz
Colditz	Podelwitz	267/1	Eiche Podelwitz
Colditz	Podelwitz	283/2	tote Linde im Schlosspark Podelwitz
Colditz	Podelwitz	287a	Eibe am Schloss Podelwitz
Colditz	Podelwitz	290a	Eiche am Drescherhaus Podelwitz
Colditz	Zschirla	1	Ulme an der Kirche Zschirla
Grimma	Böhlen	147	Ulmen im Park Böhlen
Grimma	Böhlen	520; 539	Eiche an den „Schwarzen Teichen“ Böhlen
Grimma	Denkwitz	249	Zwei Linden Denkwitz
Grimma	Fremdiswalde	1173/2; 1188/1	Linde Gaudichsroda
Grimma	Göttwitz	20; 118/4	Linde Göttwitz
Grimma	Leipnitz	193; 192/1	Linde am Friedhof Leipnitz
Grimma	Mutzschen	1	Robinie auf dem Friedhof Mutzschen

Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flurstück-Nr	Name
Grimma	Mutzschen	157	Linde auf dem Kirchhof Mutzschen
Grimma	Mutzschen	206/1	Buche im Schlosspark Mutzschen
Grimma	Mutzschen	295	Friedenseiche am Schießplan Mutzschen
Grimma	Mutzschen	653/1	Zwei Friedenseichen Mutzschen
Grimma	Nerchau	261	Eichen in der Muldenaue Nerchau
Grimma	Nerchau	282	Lutherlinde Nerchau
Grimma	Prösitz	86b; 118	Buche Prösitz
Grimma	Schaddel	7/1; 4	Linde Schaddel
Machern	Machern	1051/1	Eibe im Park Machern
Naunhof	Fuchshain	120; 47a	Ulme Fuchshain
Parthenstein	Grethen	198; 560	Eiche nördlich des großen Kirchteich Grethen
Parthenstein	Grethen	545	Zwei Eichen auf dem Damm des großen Kirchteichs Grethen
Parthenstein	Klinga	5	Roskastanie an der Kirche Klinga
Parthenstein	Pomßen	709/8	Zwei Eichen am Umfluter des Mühlteichs Pomßen
Thallwitz	Thallwitz	990	Buche im Schlosspark Thallwitz
Trebsen	Altenhain	7	Platane auf dem Kirchhof Altenhain
Trebsen	Trebsen	1/1	Kirchhofslinde Trebsen
Trebsen	Walzig	54	Buche am Schloss Trebsen
Trebsen	Walzig	54	Platane am Schloss Trebsen

Der Verordnungsentwurf einschließlich der dazugehörigen Karten, auf denen die Lage der Naturdenkmale parzellenscharf dargestellt sind, wird gemäß § 51 Abs. 2 SächsNatSchG im Zeitraum

vom 02.01.2013 bis zum 02.02.2013

Montag: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr
 Dienstag: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr
 Donnerstag: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr
 Freitag: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
 beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
 Umweltamt, Haus 1, Zimmer 219
 Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma
 zur öffentlichen kostenlosen Einsichtnahme für jedermann ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4 in 04552 Borna schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Das Landratsamt Landkreis Leipzig wird die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Grimma, den 10.12.2012
 Landratsamt Landkreis Leipzig

Dr. Lutz Bergmann
 Amtsleiter Umweltamt

Bekanntmachung des Landkreises Leipzig, Landratsamt, Vermessungsamt

zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG für die Maßnahmen der 5. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) vom 28.11.2012 im Ländlichen Neuordnungsverfahren Frankenheim

Die Teilnehmergeinschaft Frankenheim beim Landkreis Leipzig, Landratsamt, Vermessungsamt, Leipziger Straße 67, 04452 Borna, stellt gemäß § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, die 5. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Verfahren der Ländlichen Neuordnung Frankenheim, Landkreis Leipzig, auf. Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus der Übertragung gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18 Abs. 2 FlurbG.

Das Landratsamt Leipzig ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Abs. 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AGFlurbG die für die Feststellung oder Genehmigung des Planes zuständige Behörde. Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist eine Maßnahme nach Nummer 16 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Die von der Teilnehmergeinschaft vorgelegten entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 3c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung ist als unselbstständiger Teil des Plangenehmigungsverfahrens durchgeführt worden und der Plangenehmigung vom 28. November 2012, Az.: LNO-8461.41, zu entnehmen. Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Plangenehmigung kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Teilnehmergeinschaft Frankenheim beim Landkreis Leipzig, Landratsamt, Vermessungsamt, Leipziger Straße 67, 04452 Borna, Zimmer 302, eingesehen werden.

Wurzen, den 28. November 2012
Harald Grobe
 Sachgebietsleiter Ländliche Neuordnung

Anlage zum B-2012/122

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Altenburger Land (Freistaat Thüringen) und dem Landkreis Leipzig (Freistaat Sachsen) vom 08.11.2012;

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung
 Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die nachstehend abgedruckte Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Altenburger Land und dem Landkreis Leipzig vom 08.11.2012 über die Verlagerung von Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates

mit Bescheid vom 26.11.2012 (Az.: 240.1-1453-00112-AB) gemäß Art. 2. Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über Zweckverbände, Zweckvereinbarungen sowie kommunale Arbeitsgemeinschaften i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) genehmigt.

Diese genehmigte Zweckvereinbarung wird hiermit amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt ohne die in der Zweckvereinbarung genannte Anlage 2. An dieser Anlage konnten zum Zeitpunkt der Genehmigung noch keine öffentlichen Personenverkehrsdienste aufgeführt werden.

Weimar, den 26.11.2012

Landesverwaltungsamt

Der Präsident

In Vertretung

Dr. Bär

Landesverwaltungsamt

Weimar, 26.11.2012

Az.: 240.1-143-001/12-ABG

ThürStAnz Nr. 50/2012 S. 1925 bis 1928

Zweckvereinbarung

zwischen dem Landkreis Altenburger Land und dem Landkreis Leipzig über die Verlagerung von Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates

Präambel

Der Landkreis Altenburger Land ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet des Landkreises Altenburger Land.

Der Landkreis Leipzig ist gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (SächsÖPNVG) Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet des Landkreises Leipzig.

Beide Landkreise haben jeweils die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung sowie Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs für ihr Bedienungsgebiet einschließlich der Beziehungen zu benachbarten Verkehrsräumen.

Der Landkreis Altenburger Land und der Landkreis Leipzig sind zugleich zuständige örtliche Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (nachfolgend: „Verordnung 1370/2007“). Art. 3 Abs. 1 der Verordnung 1370/2007 sieht den Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages vor, wenn eine zuständige Behörde dem ausgewählten Betreiber ausschließliche Rechte und/oder Ausgleichsleistungen gleich welcher Art für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährt. Sofern es nicht nach nationalem Recht untersagt ist, kann jede zuständige Behörde, die integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne von Art. 2 lit. m) der Verordnung 1370/2007 anbietet, beschließen, die öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen oder öffentliche Dienstleistungsaufträge direkt an eine rechtlich getrennte Einheit zu vergeben, über die die zuständige örtliche Behörde eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht (= interner Betreiber). Dies gilt auch für eine Gruppe von Behörden, wenn sichergestellt ist, dass wenigstens eine zuständige örtliche Behörde diese Kontrolle ausübt (Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung 1370/2007).

Gemäß Art. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über Zweckverbände, Zweckvereinbarungen sowie kommunale Arbeitsgemeinschaften können zur gemeinsamen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben über die Landesgrenzen hinweg unter anderem Zweckvereinbarungen vereinbart werden.

Sowohl der Landkreis Leipzig als auch der Landkreis Altenburger Land sind als Aufgabenträger Verbundpartner der MDV Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH.

§ 1

Ziel der Vereinbarung

(1) Mit dieser Vereinbarung verfolgen der Landkreis Altenburger Land und der Landkreis Leipzig das Ziel eines wirtschaftlichen Verkehrsbetriebs zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr in den Gebieten der beiden Vertragspartner durch die Direktvergabe von integrierten öffentlichen Personenverkehrsdiensten.

(2) Zur Verfolgung des Zieles nach vorstehendem Absatz 1 überträgt der Landkreis Leipzig aufgrund und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung verschiedene Aufgaben der Organisation und der Ausgestaltung nachfolgend näher bestimmter öffentlicher Personennahverkehrsdienste in einem Teil seines Gebietes an den Landkreis Altenburger Land.

(3) Die Planung und die Finanzierung der öffentlichen Personennahverkehrsdienste auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig verbleiben im Übrigen in der ausschließlichen Zuständigkeit des Landkreises Leipzig.

(4) Die Planung, Organisation und Ausgestaltung sowie die Finanzierung der öffentlichen Personennahverkehrsdienste auf dem Gebiet des Landkreises Altenburger Land verbleiben in der ausschließlichen Zuständigkeit des Landkreises Altenburger Land.

§ 2

Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Im Verhältnis zwischen dem Landkreis Altenburger Land und dem Landkreis Leipzig übernimmt der Landkreis Altenburger Land die Aufgabe der Organisation und der Ausgestaltung der in Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung aufgeführten öffentlichen Personenverkehrsdienste.

(2) Der Landkreis Leipzig und der Landkreis Altenburger Land sind sich darüber einig, dass die in Anlage 2 zu dieser Zweckvereinbarung aufgeführten öffentlichen Personenverkehrsdienste auf schriftliches Verlangen seitens des Landkreises Leipzig gegenüber dem Landkreis Altenburger Land mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende in die Anlage 1 zusätzlich aufgenommen werden.

§ 3

Interner Betreiber

(1) An der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend „THÜSAC“) ist der Landkreis Altenburger Land unmittelbar zu 52 % der Geschäftsanteile, der Landkreis Leipzig unmittelbar zu 5 % der Geschäftsanteile beteiligt; die restlichen 43 % der Geschäftsanteile sind eigene Geschäftsanteile der THÜSAC. Der Landkreis Altenburger Land und der Landkreis Leipzig sind sich dementsprechend darüber einig, dass THÜSAC als interner Betreiber im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung 1370/2007 zu betrachten ist.

(2) Der Landkreis Altenburger Land und der Landkreis Leipzig sind sich darüber einig, die in Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung aufgeführten integrierten öffentlichen Personenverkehrsdienste aufgrund dieser Zweckvereinbarung seitens des Landkreises Altenburger Land direkt an THÜSAC als internen Betreiber zu vergeben. Diese Vergabe erfolgt in einem Öffentlichen Dienstleistungsauftrag als separatem Rechtsakt, der vom Landkreis Altenburger Land im Hinblick auf die in Anlage 1 in ihrer jeweiligen Fassung aufgeführten öffentlichen Personenverkehrsdienste nach vorher herbeigeführtem Einvernehmen mit dem Landkreis Leipzig gegenüber THÜSAC erlassen wird; Änderungen dieses Öffentlichen Dienstleistungsauftrages seitens des Landkreises Altenburger Land bedürfen ebenfalls der vorherigen Herbeiführung des Einvernehmens mit dem Landkreis Leipzig.

§ 4

Finanzierung

(1) Die THÜSAC erhält Finanzhilfen zu den Betriebskosten nach dem Territorialprinzip der entsprechenden Leistungsanteile jedes einzelnen in Anlage 1 aufgeführten Öffentlichen Personenverkehrsdienstes im jeweiligen Landkreis vom Landkreis Altenburger Land und vom Landkreis Leipzig als Aufgabenträger.

(2) Der Landkreis Leipzig wird die aufgrund des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der THÜSAC zustehenden Zahlungen für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig direkt an THÜSAC leisten. Die Zahlungsmodalitäten und die Nachweispflichten sind in dem der THÜ-

SAC zu erteilenden Öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Einzelnen geregelt.

(3) Zahlungen, welche der Landkreis Altenburger Land gegenüber der THÜSAC für Leistungen im Zusammenhang mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf dem eigenen Gebiet zu erbringen hat, sind Gegenstand eines bestehenden Öffentlichen Dienstleistungsauftrages, der von dieser Zweckvereinbarung unberührt bleibt.

(4) Der Landkreis Leipzig stellt den Landkreis Altenburger Land von sämtlichen Ansprüchen Dritter und sonstigen Kosten, einschließlich Rechtsverfolgungskosten, aus und im Zusammenhang mit der Vergabe des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach § 3 Abs. 2 Satz 2 für Personenverkehrsdienste auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig an die THÜSAC frei.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

(1) Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über Zweckverbände, Zweckvereinbarungen sowie kommunale Arbeitsgemeinschaften unterliegt dieser Zweckvereinbarung dem Recht des Freistaates Thüringen.

(2) Diese Zweckvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst unbefristet. Die Zweckvereinbarung kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Übereinstimmung

mit dem nationalen Personenbeförderungsrecht. Sollten einzelne Regelungen mit der zu erwartenden Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) nicht in Einklang stehen, sind diese im beiderseitigen Einvernehmen entsprechend anzupassen. Dies gilt auch im Falle der Nichtübereinstimmung mit der Verordnung 1370/2007. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch rechtskonforme Regeln zu ersetzen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist die Geschäftsgrundlage für diese Vereinbarung entfallen.

(4) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung einschließlich dieser Regelung selbst bedürfen der nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vorgesehenen Formen, jedenfalls aber der Schriftform; Änderungen der Anlage 1 infolge eines Verlangens seitens des Landkreises Leipzig nach § 2 Abs. 2 geltend nicht als Änderung der Zweckvereinbarung.

Altenburg, den 08.11.2012

gez. i.V. Gräfe
Landrätin Sojka
Für den Landkreis
Altenburger Land

Borna, den 08.11.2012

gez.
Landrat Dr. Gey
Für den Landkreis Leipzig

Anlage 1

Anlage 1										17.09.2012
Linienbestand der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH - Landkreis Leipzig										
Linie	von	nach	über	zuständiger Aufgabenträger	genehmigt bis	Bemerkung	km THÜSAC LK Leipzig	km THÜSAC LK Altenb. Land	km Linie Gesamt	
Bündel 4										
271	Borna, Bahnhof	Pegau, Bahnhof	Lobstädt, Kahnsdorf, Neukieritzsch, Lippendorf, Groitzsch	Landkreis Leipzig (Sachsen)	31.12.2013		222.471,2		222.471,2	
Bündel 5							zwsu Sac. Linien Bündel 4	222.471,2	222.471,2	
255	Borna, Bahnhof	Bubendorf	Neukirchen- Wyhra/ Raupenhain, Plateka, Neukirchen, Wyhra	Landkreis Leipzig (Sachsen)	31.12.2013		38.219,7		38.219,7	
258	Borna, Bahnhof	Lucka, Busplatz	Deutzen, Regis- Breitingen, Ramsdorf	Landkreis Leipzig (Sachsen)	31.12.2013	grenzüberschreitend LK Altenburger Land	153.594,7	11.665,1	165.259,8	
260	Borna, Bahnhof	Kohren- Sahlis	Neukirchen, Frohburg, Dolsenhain	Landkreis Leipzig (Sachsen)	31.12.2013		122.376,6		122.376,6	
265	Frohburg, Zentralhaltestelle	Kohren- Sahlis, Busplatz	Greifenhain, Streitwald	Landkreis Leipzig (Sachsen)	31.12.2013		33.925,2		33.925,2	
276	Borna, Bahnhof	Espenhain, Industriegebiet	Eula, Kitzscher, Hainichen, Großpötzschau, Oelzschau, Dreiskau- Muckern, Abzw. Pötzschau	Landkreis Leipzig (Sachsen)	31.12.2013		130.200,0		130.200,0	
277	Borna, Bahnhof	Bad Lausick, Am Riff	Eula, Kitzscher, Beucha, Steinbach, Lauterbach / Stockheim, Otterwisch, Lauterbach	Landkreis Leipzig (Sachsen)	31.12.2013		138.488,1		138.488,1	
278	Geithain, Bahnhof	Bad Lausick	Ottenhain, Tautenhain, Hopfgarten, Elbisbach, Prießnitz, Flößberg	Landkreis Leipzig (Sachsen)	31.12.2013		69.066,4		69.066,4	
279	Borna, Bahnhof	Geithain, Bahnhof	Eula, Flößberg, Schönau, Nenkersdorf, Prießnitz, Niederfrankenhain, Oberfrankenhain	Landkreis Leipzig (Sachsen)	31.12.2013		149.961,8		149.961,8	
286	Geithain, Bahnhof	Lippendorf, Kraftwerk WS	Frohburg, Borna	Landkreis Leipzig (Sachsen)	31.12.2013		26.762,4		26.762,4	
288	Geithain, Gymnasium	Altmörbitz	Bruchheim- Ossa	Landkreis Leipzig (Sachsen)	31.12.2013		41.515,4		41.515,4	

Linienbestand der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH - Landkreis Leipzig

Linie	von	nach	über	zuständiger Aufgabenträger	genehmigt bis	Bemerkung	km THÜSAC LK Leipzig	km THÜSAC LK Altenb. Land	km Linie Gesamt
289	Geithain, Gymnasium	Geithain, Bf. / Bad Lausick, Am Riff	Ebersbach	Landkreis Leipzig (Sachsen)	31.12.2013		32.975,0		32.975,0
293	Bad- Lausick, Am Riff	Prießnitz, Dreieck	Buchheim, Hopfgarten, Elbisbach, Trebshain	Landkreis Leipzig (Sachsen)	31.12.2013		9.682,0		9.682,0
Stadtverkehr Borna - Linie A	Borna, Bahnhof	Borna, Bahnhof	Pegauer Tor- Heinrich-Heine-Straße- Pegauer Tor	Landkreis Leipzig (Sachsen)	31.12.2013		110.478,0		110.478,0
Stadtverkehr Borna - Linie B	Borna, Bergmannstraße	Borna, Heinrich-Heine- Straße	Bahnhof, Gnandorf, Magdeborner Straße, Krankenhaus	Landkreis Leipzig (Sachsen)	31.12.2013		104.474,0		104.474,0
zwSU Sac. Linien Bündel 5							1.161.719,3	11.665,1	1.173.384,4
zwSU Sac. SU Bündel							1.384.190,5	11.665,1	1.395.855,6
251	Altenburg	Borna	Treben, Trähna	Landkreis Altenburger Land (Thüringen)	31.12.2018	grenzüberschreitend LK Leipzig	46.966,6	75.940,2	122.906,8
254	Altenburg	Borna	Windischleuba, Eschefeld, Frohburg, Neukirchen	Landkreis Altenburger Land (Thüringen)	31.12.2018	grenzüberschreitend LK Leipzig	58.355,9	4.784,7	63.140,6
264	Altenburg	Geithain	Windischleuba, Eschefeld, Frohburg/Kohren-Sahlis, Roda	Landkreis Altenburger Land (Thüringen)	31.12.2018	grenzüberschreitend LK Leipzig	170.328,7	27.738,6	198.067,3
412	Altenburg	Leipzig	Meuselwitz, Lucka, Groitzsch, Zwenkau	Landkreis Altenburger Land (Thüringen)	31.12.2018	grenzüberschreitend LK Leipzig	59.130,0	30.222,0	89.352,0
414	Lucka	Groitzsch	Prößdorf	Landkreis Altenburger Land (Thüringen)	31.12.2018	grenzüberschreitend LK Leipzig	13.539,6	7.929,6	21.469,2
zwSU Thü. Linien							348.320,8	146.615,1	494.935,9
Ges. THÜSAC							1.732.511,3	158.280,2	1.890.791,5

Leistungsumfang (km) entspricht dem Fahrplangenehmigungsstand 03.09.2012 und dem Kalendarium des Jahres 2014 und ist Grundlage der Organisation und der Ausgestaltung ab 2014 und die Folgejahre.

Abwasserzweckverband Wyratal
Landkreis Leipzig

**SATZUNG
über die öffentliche
ABWASSERBESEITIGUNG**

(Abwassersatzung - AbWS)
vom 10. Dezember 2012

Aufgrund von § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und der §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 33 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Wyratal am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

1. TEIL - ALLGEMEINES

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Abwasserzweckverband Wyratal (im Folgenden: Zweckverband) betreibt für die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgaben-bezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln und einer Vorflut zuzuführen bzw., sofern erforderlich, vor der Einleitung in den Vorfluter einer Abwasserbehandlungsanlage zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte) soweit sie nicht Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) einschl. Hebeanlagen, Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drosseleinrichtungen für die vergleichmäßigte und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Kleinkläranlagen sind Anlagen nach § 1 Abs. 2 und 3 der Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281 f.).

(4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. TEIL - ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf schriftlichen Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die Befreiung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden und unter dem Vorbehalt des Widerrufs ergehen.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb

der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe -auch in zerklünnertem Zustand-, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Anhanges A.1 des Merkblattes DWA-M 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

(1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).

(3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Behandlung eingeleitet werden.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.

(5) Der Zweckverband ist berechtigt, die Abwassereinleitung fristlos zu unterbinden, wenn die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln und die Unterbindung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren oder
2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abwassereinleiter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage und der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind.

(6) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete -sofern er Abgabenschuldner ist- darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Abwasserentsorgung androhen.

(7) Der Zweckverband hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat.

§ 8

Eigenkontrolle

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Der Zweckverband kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 07.10.1994, SächsGVBl. S. 1592, zuletzt geändert mit Verordnung vom 15.06.1999, SächsGVBl. S. 417, in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.

(3) Für die Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist der § 4 Abs. 2 und 3 Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281 f.) anzuwenden.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

(1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. TEIL - ANSCHLUSSKANÄLE UND GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 11

Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von dem Zweckverband bestimmt.

(3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.

(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten. Voraussetzung ist das Entstehen der Beitragspflicht nach dieser Satzung, und dass eine Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück - außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 3 - nicht notwendig ist.

(6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 13

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen:

1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Zweckverband einzuholen.

§ 14

Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- dem erstmaligen leitungsgelassenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder
- für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten oder
- wenn die Änderung oder Stilllegung eine Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf dem betreffenden Grundstück ist oder
- für Grundstücksanschlüsse an Anschlusskanäle gemäß § 12 Abs. 1.

Die Änderung oder Stilllegung nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf seine Kosten zu tragen und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene)

liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19

Dezentrale Abwasseranlagen

(1) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen hat regelmäßig zu erfolgen, mindestens jedoch in den für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

(2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat beim Entsorger den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.

(3) Der Zweckverband kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(5) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.

(6) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

(7) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. TEIL - ABWASSERBEITRAG

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20

Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 11.008,823 € festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.

(4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor Inkrafttreten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz von 4,17 DM/m² (2,13 €/m²) Nutzungsfläche gelten in der Höhe von 2,13 €/m² Nutzungsfläche als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.

(5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.

(6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist,
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist,
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,

4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 9 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 25

Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. In den Fällen der § 29 Abs. 2, 3 und 4 und § 30 Abs. 5 0,5
2. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit 1,0
3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 1,5
4. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 2,0
5. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinaus gehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5.

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt

(1) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosshöhe; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosshöhe, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so sind die Geschosshöhe vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosshöhe oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosshöhe oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosshöhe

1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5,

2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29 a

Sakralbauten

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend.

Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zulegen.

- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.

- (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags § 31

Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

- sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
- sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
- sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
- allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder
- ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32

Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33

Beitragssatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 2,13 € je m² Nutzfläche.

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht für die Schmutzwasserentsorgung:
- in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
 - in den Fällen des § 21 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
 - in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
 - in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
 - in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 - in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Zweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36

Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung
- in Höhe von 60 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals,
 - in Höhe von weiteren 15 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des Klärwerks und
 - in Höhe von 5 vom Hundert, sobald mit der Herstellung der Regenbecken begonnen wird.

(2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

(3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.

(4) § 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 37

Ablösung des Beitrags

(1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von § 20 Abs. 1 und § 21 Absatz 1 und § 21 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Beitrages unberührt.

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. TEIL - ABWASSERGEBÜHREN

§ 39

Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, und für sonstiges Abwasser.

§ 40

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück das Abwasser anfällt, das in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(2) Gebührensschuldner für die Abwassergebühr nach § 46 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 41

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).

(2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42

Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 51 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührensschuldner bei

Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Der Gebührensschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen und durch sie/ihn abnehmen zu lassen. Der Zweckverband nimmt die Messeinrichtungen ab und verplombt diese. Der Gebührensschuldner trägt die dem Zweckverband dafür entstehenden notwendigen Kosten. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 43

Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 13 Kubikmeter/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 3 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert durch Art. 13a Nr. 1 des Gesetzes vom 16.07.2007 [BGBl. I S. 1330]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt.

(4) Die nach Absetzung gemäß Abs. 1 bis 3 verbleibende Wassermenge muss für jede für das Anwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung

§ 44

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung sind die versiegelten Grundstücksflächen (§ 45 Abs. 1) und deren Art der Versiegelung (§ 45 Abs. 2). Die versiegelten Grundstücksflächen eines Grundstücks werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten festgesetzt wird (§ 45 Abs. 2).

§ 45

Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche und die Art der Versiegelung

- (1) Versiegelte Grundstücksflächen sind:
1. die gesamte Grundfläche von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä,
 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Bedachung versehen sind,
 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

Wenn auf einem Grundstück Teilflächen vorhanden sind, die unterschiedliche Versiegelungsarten (Abs. 2) aufweisen, errechnen sich die gesamten versiegelten Grundstücksflächen nach Satz 1 aus der Summe aller versiegelten Grundstücksflächen mit dem jeweiligen Faktor für diese Teilfläche.

(2) Der Faktor für die Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten der versiegelten Grundstücksflächen wird wie folgt festgesetzt:

1. für wasserundurchlässige Befestigungen 1,00
wie z. B. Standarddächer, Flächen mit Asphalt, Beton, Schwarzedecke, fugenlose Plattenbeläge u. ä. sowie befestigte Flächen mit Fugendichtung, Fugenverguss oder mit Beton- bzw. Bitumenunterbau,
2. für wasserteildurchlässige und schwach ableitende Befestigungen 0,50
wie z.B. Flächen mit Pflaster, Verbundsteinen, Platten, u. ä. die keine Fugendichtung, keinen Fugenverguss oder keinen Beton- bzw. Bitumenunterbau haben, sowie Flächen mit Rasengittersteinen, Ökopflaster, Kies und Schotter die keinen Beton- oder Bitumenunterbau haben, sowie Sportflächen mit Dränung (Kunststoffflächen, Kunststoffrasen)
3. für wasserdurchlässige und sonstige Flächen 0,30
wie z. B. Gründächer mit extensiver Begrünung, Spielplatz- und Sportplatzflächen sowie unbefestigte Flächen, sofern diese Flächen nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen.

Für andere Versiegelungsarten gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Nummer 1 bis 3, der der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

(3) Maßgebend für die Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen (Abs. 1) und der Faktoren der einzelnen Versiegelungsarten (Abs. 2) sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 51 Abs. 2 Nr. 2).

(4) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden versiegelten Grundstücksfläche (Abs. 1) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, des Erbbauberechtigten oder des sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 43 Abs. 4 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

§ 46

Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

(1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

(2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

(3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

5. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 47

Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,29 EUR je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,94 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr

1. wenn dieses Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird, ___EUR je Kubikmeter Abwasser,
2. wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird, 34,69 € je Kubikmeter Abwasser.

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr

1. wenn dieses Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird ___ EUR je Kubikmeter Abwasser,
2. wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird, 34,69 € je Kubikmeter Abwasser,
3. im Falle des § 46 Abs. 3 S. 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen 1,45 EUR je Kubikmeter Schmutzwasser.

(5) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 3, S. 1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 1,45 EUR je Kubikmeter Abwasser.

(6) Auf die Gebühr für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen wird bei einer Schlauchlänge von mehr als 30 m ein Zuschlag von 20,45 EUR erhoben.

6. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 48

Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 49

Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

7. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 50

Grundgebühr

(1) Neben der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung (§ 41 Abs. 1) für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, wird eine Grundgebühr gestaffelt nach den Zählergrößen der Wasserzähler erhoben.

Sie beträgt pro Monat bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

- | | |
|---|----------|
| 1. Nenndurchfluss (Qn) m ³ /h bis 2,5 | 5,00 €, |
| 2. Nenndurchfluss (Qn) m ³ /h bis 6,0 | 12,00 €, |
| 3. Nenndurchfluss (Qn) m ³ /h bis 10,0 | 20,00 €, |
| 4. Nenndurchfluss (Qn) m ³ /h bis 15,0
und größer | 30,00 €. |

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

(2) Wird die Schmutzwassereinleitung wegen Störung des Betriebs der öffentlichen Anlage, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen, länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(3) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Einrichtung in alle Fällen zu erheben, in denen die Möglichkeit der Nutzung durch die Existenz eines Schmutzwasseranschlusses besteht.

§ 51

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 47 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr,
2. in den Fällen des § 47 Abs. 2 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr und
3. in den Fällen des § 47 Abs. 3 Nummern 1 und 2, Abs. 4 Nummern 1 und 2 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.
Veranlagungszeitraum der Nummern 1 bis 3 ist das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Die Abwassergebühr nach Absatz 2 Nummer 1 ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Die Abwassergebühr nach Absatz 2 Nummer 2 ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 52

Vorauszahlungen

(1) Jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

(2) Jeweils zum 15. März, 15. Juni und 15. September eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 51 Abs. 2 Nr. 2 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

6. TEIL - ANZEIGEPFLICHT, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 53

Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, mit Typ, Baujahr und Größe des Faul- bzw. Sammelraumes, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird und dies noch nicht geschehen ist,
4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Zweckverband dazu auffordert.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
3. den Einbau von Messeinrichtungen nach § 42 Abs. 2,
4. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen,
5. Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren ändern.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 54

Haftung des Zweckverbandes

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

§ 55

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 56

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem Zweckverband herstellen lässt,
7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
13. entgegen § 19 Abs. 6 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben nicht unverzüglich außer Betrieb setzt, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist,
14. entgegen § 53 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 53 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. TEIL - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 57

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den

Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 58

In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, aber frühestens am 01.01.2013 in Kraft.

Frohburg, den 10.12.2012

Wolfgang Hiensch
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Information der OEWA Wasser und Abwasser GmbH, Niederlassung Grimma,

über die Aufbereitungsstoffe in der Trinkwasserversorgung im Gebiet des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain

Sehr geehrte Kunden des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain, entsprechend der derzeit gültigen Trinkwasserverordnung geben wir Ihnen die Aufbereitungsstoffe in den Wasserwerken wie folgt bekannt:

Wasserwerk Grimma	-	Chlordioxid / Natronlauge
Wasserwerk Göttwitz	-	Chlordioxid
Wasserwerk Podelwitz	-	Chlordioxid
Wasserwerk Prießnitz	-	Chlordioxid
Wasserwerk Elbisbach (im EHB Ebersbach)	-	Chlordioxid
Wasserwerk Frohburg	-	Chlordioxid / Natronlauge
Wasserwerk Rathendorf	-	Chlordioxid

Die Zuordnung der versorgten Orte zu den Wasserwerken im Jahr 2012 können Sie gern in unserer Niederlassung Grimma, Tel. 03437/971100, erfragen oder auch auf unserer Internetseite www.oewa.de entnehmen.

Zweckverband Planung und Erschließung Industriestandort Böhlen - Lippendorf

Böhlen - Zwenkau - Neukieritzsch

Verbandsvorsitzender

Industrie- und Gewerbezentrum Lippendorf, 04575 Neukieritzsch

BEKANNTMACHUNG

Aufgrund von § 77 in Verbindung mit § 74 SächsGemO hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Industriestandort Böhlen-Lippendorf, Böhlen • Zwenkau • Neukieritzsch in ihrer 76. Sitzung am 08.11.2012 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Das Landratsamt Landkreis Leipzig als sachlich und örtlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat am 28.11.2012 folgenden Bescheid erlassen:

1. Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses zur Nachtragssatzung 2012 des ZV Planung und Erschließung Industriestandort Böhlen-Lippendorf vom 08. November 2012 wird bestätigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Die genehmigte Nachtragssatzung wird hiermit bekannt gemacht:

Beschlusnummer: ZV 76/292-2012

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 werden die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	die bisher fest- setzte (Gesamt-) Beträge von 2012	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
Ergebnishaushalt				
- ordentlichen Erträge	253.900 EUR	0 EUR	0 EUR	253.900 EUR
- ordentlichen Aufwendungen	273.700 EUR	0 EUR	0 EUR	273.700 EUR
- Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-19.800 EUR	0 EUR	0 EUR	-19.800 EUR
- außerordentliche Erträge	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- außerordentliche Aufwendungen	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR

- Gesamtergebnis	-19.800 EUR	0 EUR	0 EUR	-19.800 EUR
Finanzhaushalt				
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	-19.800 EUR	0 EUR	0 EUR	-19.800 EUR
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.172.428 EUR	0 EUR	0 EUR	2.172.428 EUR
- Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.270.428 EUR	0 EUR	0 EUR	2.270.428 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf	-117.800 EUR	0 EUR	0 EUR	-117.800 EUR
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	691.208 EUR	0 EUR	0 EUR	691.208 EUR
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	230.408 EUR	0 EUR	0 EUR	230.408 EUR
- Finanzierungsmittelbestand	343.000 EUR	0 EUR	0 EUR	343.000 EUR

§ 2
Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 3
Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 4
Der Höchstbetrag der bisher vorgesehenen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird nicht verändert.

§ 5
Die Umlage der Verbandsmitglieder wird sowohl im Ergebnis- als auch Finanzhaushalt mit insgesamt 42.725,00 EUR festgesetzt und teilt sich wie folgt auf:

Stadt Böhlen	9.617,40 EUR
Stadt Zwenkau	2.995,02 EUR
Gemeinde Neukieritzsch	30.112,58 EUR

Hinweis:
Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan beziehen.

Neukieritzsch, 10.12.2012
Henry Graichen
Verbandsvorsitzender

Information zur Ausschreibung der Leistungen des Rettungsdienstes

Der Rettungszweckverband der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen), Heinrich-Zille-Straße 3, 04668 Grimma weist darauf hin, dass die Ausschreibung zur Vergabe der Leistungen des Rettungsdienstes für den Landkreis Leipzig und die Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) im Zeitraum **14. bis 20.01.2013** im **Sächsischen Ausschreibungsblatt** erfolgt.

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig

zur Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben „Errichtung eines Buchtenkraftwerkes am Muldewehr Wurzen“

Vom 17.12.2012

Die envia Therm GmbH hat am 28.06.2012 die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, i. V. m. § 91 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S.482), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148), für das Vorhaben „Errichtung eines Buchtenkraftwerkes am Muldewehr Wurzen“ sowie weitere damit im Zusammenhang stehende wasserrechtliche Gestattungen beantragt und legt mit dem Antrag auch eine Umweltverträglichkeitsstudie als Grundlage für die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung findet gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010

(BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), Fassung gültig ab 5. Juni 2010, und § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, am

15. und 16.01.2013, jeweils ab 9.00 Uhr der Erörterungstermin zu den im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen im Landratsamt Landkreis Leipzig, 04668 Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 2, Zimmer 418, statt.

Der voraussichtliche Verlauf ist wie folgt geplant:
15.01.2013 ab 9.00 Uhr - Erörterung der Einwendungen der anerkannten Naturschutzverbände, der Stadt Wurzen, der Gemeinde Bennewitz und der drei privaten Einwender

16.01.2013 ab 9.00 Uhr - Erörterung der Stellungnahmen der weiteren Träger öffentlicher Belange

Die Einwender und Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, wurden mit separatem Schreiben eingeladen. Der Termin ist nicht öffentlich.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Genehmigung) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Grimma, den 17.12.2012
Dr. Bergmann
Amtsleiter